



Brüssel, 23. Dezember 2020
REV 4 – ersetzt die Mitteilung (REV 3) vom
11. Dezember 2020¹

LEITFADEN

DER Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN ZOLL UND PRÄFERENZURSPRUNG VON WAREN

Inhalt

Einführung	3
A. Rechtslage nach Ablauf des Übergangszeitraums und Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens	4
1. Registrierungs- und Identifizierungsnummer für die Wirtschaftsbeteiligten (EORI-Nummer)	4
2. Zollentscheidungen	6
2.1 Bewilligungen	6
2.2 Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA-Entscheidungen)	8
2.3 Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidungen)	9
3. Gepäckanhänger	10
4. Aspekte des Präferenzursprungs	10
4.1 Bestimmung des Präferenzursprungs für die Zwecke der EU-Präferenzregelungen	11
4.2 Anforderungen an die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung	11
4.3 Ursprungsnachweise	12
4.4 Erklärungen des Lieferanten für Zwecke des Präferenzhandels	13
4.5 Ermächtigte Ausführer	14
4.6 Registrierte Ausführer (REX)	14

¹ Die Änderungen in REV 3 betrafen im Wesentlichen laufende Beförderungen (das Vereinigte Königreich hat die Kommissionsdienststellen darüber unterrichtet, dass es nicht in der Lage ist, die bestehende elektronische Verbindung für das Ausfuhrkontrollsystem (ECS) und das Einfuhrkontrollsystem (ICS) über den 31. Dezember hinaus aufrechtzuerhalten). Eine weitere Änderung betraf die Kennung von Waren in besonderen Verfahren oder in vorübergehender Verwahrung (siehe Abschnitt 9 dieses Leitfadens). Die Änderungen in REV 4 betreffen fast ausschließlich die Umsetzung des Protokolls zu Irland/Nordirland (Teil B dieses Leitfadens).

4.7	In einigen EU-Freihandelsabkommen vorgesehene Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel.....	15
5.	Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union	15
5.1	Summarische Eingangsanmeldung.....	15
5.2	Vorübergehende Verwahrung von Waren.....	16
5.3	Zollrechtlicher Status von Waren.....	17
5.4	Befreiung von den Einfuhrabgaben.....	20
6.	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	21
7.	Besondere Verfahren	21
7.1	Versand.....	21
7.2	Besondere Verfahren (außer Versandverfahren)	28
8.	Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union.....	33
8.1	Vorabanmeldung.....	33
8.2	Ausfuhr und Wiederausfuhr.....	34
9.	Zollschuld.....	36
10.	Verwaltungszusammenarbeit in Zollangelegenheiten.....	38
B.	In Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbare Vorschriften	39
1.	Registrierungs- und Identifizierungsnummer für die Wirtschaftsbeteiligten (EORI-Nummer)	40
2.	Zollentscheidungen und -bewilligungen	40
2.1	Bewilligungen und Entscheidungen, die in Nordirland ansässigen Wirtschaftsbeteiligten vor Ablauf des Übergangszeitraums von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden	40
2.2	Bewilligungen und Entscheidungen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt werden	40
3.	Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union über Nordirland	41
4.	Versand.....	42
5.	Aspekte des Präferenzursprungs.....	43
5.1	Präferenzursprung im Handel im Rahmen der EU-Präferenzregelungen mit Drittländern ..	43
5.2	Aspekte des Präferenzursprungs bei Einfuhren nach Nordirland	44
5.3	Aspekte des Präferenzursprungs bei Ausfuhren aus Nordirland	45
6.	Andere Präferenzaspekte: EU-Zollunion	45
7.	Zollkontingente	46
8.	Verbringung über Nordirland von Waren aus dem Zollgebiet der Union.....	46
9.	Beförderung von Waren zwischen Nordirland und der Union.....	47
9.1	Beförderung von Unionswaren	47

9.2	Beförderung von Nicht-Unionswaren	47
1.	Anhang: Präferenzen und Ursprungsregeln während des Übergangszeitraums.....	49
1.	Aspekte des Präferenzursprungs.....	49
2.	Überprüfung des Ursprungs.....	50

EINFÜHRUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.² Im Austrittsabkommen³ ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtslage ab Ende des Übergangszeitraums und die einschlägigen Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens hinzuweisen (siehe Teil A). In diesem Leitfaden werden auch die nach Ende des Übergangszeitraums auf Nordirland anwendbaren Vorschriften erläutert (siehe Teil B).

Der Anhang dieses Leitfadens enthält Informationen über die während des Übergangszeitraums geltenden Präferenzregelungen und Ursprungsregeln.

Hinweise für Akteure:

Mit Blick auf die in diesem Leitfaden beschriebenen Auswirkungen wird den Akteuren insbesondere empfohlen,

- zu prüfen, ob sie eine EORI-Nummer in einem EU-Mitgliedstaat beantragen müssen;

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit diesem Leitfaden von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

- sich für eine weitere Beratung zu ihrer jeweiligen Situation an ihre zuständige Zollbehörde zu wenden und
- Vorleistungen und Lieferketten entsprechend anzupassen, da Vorleistungen aus dem Vereinigten Königreich für die Zwecke der Zollpräferenzen gegenüber Drittländern als „ohne Ursprungseigenschaft“ gelten werden.

Bitte beachten Sie:

Dieser Leitfaden betrifft nicht die EU-Vorschriften über

- Zollkontingente und ihre Verwaltung;
- Verbote und Beschränkungen;
- Mehrwertsteuer;
- Verbrauchsteuern.

Gesonderte Mitteilungen zu diesen Themen werden derzeit ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS UND TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS⁷

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften im Zollbereich, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union⁸ (UZK), sowie die dazugehörigen ergänzenden Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nicht länger im Vereinigten Königreich gelten.⁹ Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. REGISTRIERUNGS- UND IDENTIFIZIERUNGSNUMMER FÜR DIE WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN (EORI-NUMMER)

Die EORI-Nummern des Vereinigten Königreichs verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union und werden in dem einschlägigen IT-System EOS/EORI für ungültig erklärt. Dies gilt auch für laufenden Vorgängen zugeordnete EORI-Nummern, die unter das Austrittsabkommen fallen.

- a) Nach Ablauf des Übergangszeitraums können sich die Geschäftsbeziehungen von Personen, die **in der Union ansässig** sind und derzeit nur mit Personen im Vereinigten Königreich Transaktionen ausführen, ändern. Während sie derzeit nicht am Handel mit Drittländern beteiligt sind, sondern nur Transaktionen innerhalb der

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

⁷ Sofern nicht anders angegeben, betreffen die Erläuterungen in diesem Teil das Vereinigte Königreich ohne Nordirland.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁹ Betreffend die Anwendbarkeit des UZK in Nordirland siehe Teil B dieses Leitfadens.

Union ausführen und daher in keinem Mitgliedstaat eine EORI-Nummer haben, werden diese Geschäftsvorgänge künftig Zollformalitäten erfordern. Dazu sind sie gemäß dem Zollkodex der Union (UZK) verpflichtet, sich bei den Zollbehörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem sie ansässig sind.

Diese Personen können bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums die erforderlichen Daten (Anhang 12-01 UZK-DelR¹⁰) einreichen oder die notwendigen Schritte für die Registrierung unternehmen.

b) Es ist zwischen zwei Personengruppen zu unterscheiden, **die im Vereinigten Königreich ansässig oder mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs registriert sind:**

- Personen, die derzeit nicht am Handel mit Drittländern beteiligt sind, sondern nur Geschäfte innerhalb der Union tätigen und daher in keinem Mitgliedstaat eine EORI-Nummer haben, die aber beabsichtigen, nach Ablauf des Übergangszeitraums Transaktionen auszuführen, welche Zollformalitäten erfordern, wofür sie gemäß dem Zollkodex bei den Zollbehörden eines Mitgliedstaats registriert sein müssen;
- Personen, darunter auch Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern, die derzeit über eine gültige, von den Zollbehörden im Vereinigten Königreich erteilte EORI-Nummer verfügen, welche mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union verliert.

In diesem Fall müssen diese Personen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie sich bei den zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats registrieren lassen und die neue EORI-Nummer ab dem Ende des Übergangszeitraums verwenden müssen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums müssen im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Drittland ansässige Personen mit einer ständigen Niederlassung in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 5 Nummer 32 UZK sich gemäß Artikel 9 Absatz 1 UZK bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats registrieren lassen, in dem sich diese ständige Niederlassung befindet. Personen, die keine ständige Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, müssen sich gemäß Artikel 9 Absatz 2 UZK bei den zuständigen Zollbehörden in einem Mitgliedstaat registrieren lassen, der für das Gebiet zuständig ist, in dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen; zusätzlich müssen diese Wirtschaftsbeteiligten einen Steuervertreter benennen, wenn dies nach dem geltenden Recht vorgeschrieben ist.

Außerdem können diese Personen bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums die erforderlichen Daten (Anhang 12-01 UZK-DelR) einreichen oder die notwendigen Schritte für die Registrierung unternehmen. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sollten Anträge bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums entgegennehmen und EORI-Nummern vergeben. Da Wirtschaftsbeteiligte jeweils nur eine einzige gültige EU-EORI-Nummer haben können, kann die neue EU-EORI-Nummer von Personen, die bis zum Ende des Übergangszeitraums eine gültige EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs haben, erst nach Ablauf dieses Zeitraums gültig werden

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

(d. h. „Geltungsbeginn der EORI-Nummer“ ist der Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Übergangszeitraum endet, oder ein späterer Zeitpunkt).

2. ZOLLENTSCHEIDUNGEN

2.1 Bewilligungen

Auf Bewilligungen wirkt sich das Ende des Übergangszeitraums je nach der Art der Bewilligung, der erteilenden Zollbehörde, dem Inhaber der Bewilligung und dem geografischen Geltungsbereich unterschiedlich aus.

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligungen

Grundsätzlich verlieren Bewilligungen, die von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.¹¹ Ab diesem Zeitpunkt sind die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs keine zuständige Zollbehörde der EU mehr.

Da das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren¹² an dem auf den Ablauf des Übergangszeitraums folgenden Tag als eigenständige Vertragspartei beitrifft, werden vom Vereinigten Königreich erteilte Bewilligungen für Vereinfachungen im Versandverfahren¹³ im EU-System für Zollentscheidungen nicht mehr gültig sein; vielmehr sind diese dann im nationalen System des Vereinigten Königreichs als Vertragspartei des Übereinkommens zu bearbeiten. Teilt das Vereinigte Königreich anschließend den Mitgliedstaaten mit, welche Bewilligungen nach wie vor im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren gültig sind, erkennen die Mitgliedstaaten diese Bewilligungen als gültig an.

Von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen

Grundsätzlich behalten von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte Bewilligungen ihre Gültigkeit; ihr geografischer Geltungsbereich oder andere Elemente der Bewilligungen mit Bezug zum Vereinigten Königreich müssen jedoch von den Zollbehörden auf eigene Initiative oder auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten gegebenenfalls abgeändert werden.

Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligten mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, verlieren jedoch mit Ablauf des

¹¹ Zu Ausnahmen siehe den Unterabschnitt zu Bewilligungen im Zusammenhang mit laufenden Beförderungen von Waren im Rahmen des Austrittsabkommens sowie Teil B „In Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbare Vorschriften“.

¹² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2017 (ABl. L 8 vom 12.1.2018, S. 1).

¹³ Bewilligungen einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, und Bewilligungen für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Luftweg beförderte Waren als Bewilligungen mit einer Verbindung zur EU.

Die Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit erfordert eine Neuberechnung des Referenzbetrags aufgrund von Änderungen des zollrechtlichen Status der unter das gemeinsame Versandverfahren fallenden Waren.

Übergangszeitraums¹⁴ ihre Gültigkeit in der Union, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte hat eine Niederlassung in der Union und kann eine EORI-Nummer in der EU und eine Änderung der Bewilligung beantragen, um die EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs durch die neue EU-EORI-Nummer ersetzen zu lassen. Kann die Bewilligung nicht durch Ersetzen der EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs durch eine EU-EORI-Nummer geändert werden, so sollte der Wirtschaftsbeteiligte eine neue Bewilligung mit seiner neuen EU-EORI-Nummer beantragen.

Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligten mit einer EU-EORI-Nummer erteilt wurden und derzeit auch im Vereinigten Königreich gültig sind, müssen geändert werden, um dem Ende des Übergangszeitraums und dem entsprechend geänderten geografischen Geltungsbereich Rechnung zu tragen; so sind beispielsweise in Bewilligungen betreffend den Linienschiffverkehrsverkehr die Häfen im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme Nordirlands) zu streichen.

Eine „einzige Bewilligung im vereinfachten Verfahren“, die heute für das Vereinigte Königreich und einen Mitgliedstaat gilt, verliert mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit. Sie kann jedoch in eine nationale Bewilligung umgeändert werden. Eine einzige Bewilligung, die für das Vereinigte Königreich und mehr als einen Mitgliedstaat erteilt wurde, behält ihre Gültigkeit, wenn die Überwachungsstelle sich in einem Mitgliedstaat befindet, sie muss jedoch geändert werden. Betrifft eine einzige Bewilligung vereinfachte Anmeldungen, ist darauf zu achten, dass der Wirtschaftsbeteiligte die ergänzende Anmeldung betreffend das Vereinigte Königreich nur für den Zeitraum bis zum Ablauf des Übergangszeitraums abgeben muss.¹⁵

Nutzt der Inhaber einer Bewilligung für die Inanspruchnahme einer Gesamtsicherheit eine Verpflichtungserklärung eines im Vereinigten Königreich ansässigen Bürgen, so ist diese Verpflichtungserklärung nicht länger gültig und darf nicht für neue Zollvorgänge verwendet werden. Der Inhaber muss diese Verpflichtungserklärung durch eine Erklärung ersetzen, die den Bedingungen gemäß Artikel 94 und 95 UZK – d. h. auch dem Erfordernis der Ansässigkeit in der Union – entspricht.

Bei Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit ist eine Neuberechnung des Referenzbetrags notwendig, wenn sich der zollrechtliche Status der Waren ändert oder ein Teil des Referenzbetrags nur im Vereinigten Königreich gültig ist (der Referenzbetrag wird gemäß Artikel 8 UZK ÜDelR aufgeteilt).

Wirtschaftsbeteiligte, die derzeit keine Bewilligungen benötigen, deren Situation sich jedoch mit Ablauf des Übergangszeitraums ändert, werden die entsprechenden Bewilligungen beantragen müssen. Wirtschaftsbeteiligte, deren Bewilligungen von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden und die der Ansicht sind, dass sie die UZK-Anforderungen bei Ablauf des

¹⁴ Zu Ausnahmen siehe den Unterabschnitt zu Bewilligungen im Zusammenhang mit laufenden Beförderungen von Waren im Rahmen des Austrittsabkommens.

¹⁵ Sollte der Übergangszeitraum verlängert werden und nicht am Ende eines Kalendermonats enden, ist eine gesonderte ergänzende Anmeldung betreffend die übrigen Mitgliedstaaten nur für die restlichen Tage des fraglichen Kalendermonats abzugeben.

Übergangszeitraums weiterhin erfüllen, müssen die entsprechenden Bewilligungen bei den Zollbehörden eines Mitgliedstaats beantragen. Anträge können bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums gestellt werden, damit die zuständigen Zollbehörden ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Entscheidung haben. In jedem Fall tritt eine Entscheidung frühestens am Tag nach Ablauf des Übergangszeitraums in Kraft.

Das Gleiche gilt für Wirtschaftsbeteiligte, die derzeit mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs registriert sind und über eine EU-EORI-Nummer verfügen, deren Geltungsbeginn in der Zukunft liegt. In diesem Fall akzeptiert das Zollentscheidungssystem jedoch keine EORI-Nummer, deren Geltungsbeginn in der Zukunft liegt; für Bewilligungen ist ein in der Zukunft liegender Geltungsbeginn hingegen zugelassen. Anträge dieser Wirtschaftsbeteiligten auf Bewilligungen, die unter das Zollentscheidungssystem¹⁶ fallen, müssen folglich ohne Rückgriff auf dieses System bearbeitet werden. Wenn die EORI-Nummer dann ab dem auf den Ablauf des Übergangszeitraums folgenden Tag gültig wird, ist die Bewilligung in das System einzugeben.

Bewilligungen im Zusammenhang mit laufenden Beförderungen von Waren im Rahmen des Austrittsabkommens

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligungen oder Bewilligungen, die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten Wirtschaftsbeteiligten mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt haben, behalten ausnahmsweise und ausschließlich im Zusammenhang mit den in Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens genannten laufenden Situationen und Verfahren ihre Gültigkeit.

Die Bewilligungen sind daher als für diese Zwecke gültig zu betrachten, bis die Situation beendet oder das Verfahren erledigt ist oder bis die in Anhang III des Austrittsabkommens genannten Fristen abgelaufen sind – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

2.2 Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA-Entscheidungen)

Eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidung) ist die offizielle Entscheidung einer Zollbehörde, die dem Antragsteller vor Beginn eines Ein- oder Ausfuhrverfahrens die zolltarifliche Einreihung von Waren bescheinigt. Die vZTA-Entscheidung ist für alle Zollbehörden der Mitgliedstaaten und für den Inhaber der Entscheidung bindend.

Bereits von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte vZTA-Entscheidungen verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit¹⁷ in der Union.

¹⁶ Siehe Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2089, ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 13.

¹⁷ Für Ausnahmen siehe Teil B „In Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbare Vorschriften“.

Entscheidungen, die Inhabern einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilt wurden, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit, da auch die EORI-Nummern im Zollgebiet der Union nicht mehr gültig sind und vZTA-Entscheidungen nicht geändert werden können (Artikel 34 Absatz 6 UZK). Dies wird automatisch im EBTI-3-System berücksichtigt. Die betroffenen Inhaber von vZTA-Entscheidungen müssen sich gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 UZK sowie Artikel 6 UZK-DelR bei den Zollbehörden registrieren lassen, um eine gültige EORI-Nummer zu erhalten, bevor sie eine neue vZTA-Entscheidung in der Union beantragen können. Der Antragsteller kann eine erneute Ausstellung seiner früheren vZTA-Entscheidung beantragen, indem er im Antragsformular auf diese Entscheidung verweist.

2.3 Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidungen)¹⁸

Eine Entscheidung über eine verbindliche Ursprungsauskunft (vUA-Entscheidung) ist die offizielle schriftliche Entscheidung einer Zollbehörde, die dem Antragsteller vor Beginn eines Ein- oder Ausfuhrverfahrens den Ursprung von Waren bescheinigt. Die vUA-Entscheidung ist für alle Zollbehörden der Mitgliedstaaten und für den Inhaber der Entscheidung bindend.

Bereits von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte vUA-Entscheidungen verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.

Außerdem dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung von vUA-Entscheidungen ab dem Ende des Übergangszeitraums Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren, in denen diese Vorleistungen verwendet werden, nicht als Vorleistungen mit „EU-Ursprung“ (für Nichtpräferenz-Zwecke) oder mit „Ursprung in der EU“ (für Präferenzzwecke) behandeln.

vUA-Entscheidungen, die Inhabern einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilt wurden, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit, da auch die EORI-Nummern im Zollgebiet der Union nicht mehr gültig sind und vUA-Entscheidungen nicht geändert werden können (Artikel 34 Absatz 6 UZK). Inhaber einer solchen vUA-Entscheidung können sich bei den Zollbehörden registrieren lassen und eine gültige EORI-Nummer erhalten, bevor sie eine vUA-Entscheidung in der Union beantragen.

Vor Ablauf des Übergangszeitraums erteilte verbindliche Ursprungsauskünfte zu Waren, die Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) enthalten, welche ausschlaggebend für den Ursprungserwerb waren, verlieren Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit.

¹⁸ Für die Zwecke von vUA-Entscheidungen gelten Inhalte aus Nordirland genau wie Inhalte aus dem übrigen Vereinigten Königreich ab dem Ende des Übergangszeitraums als Inhalte ohne Ursprungseigenschaft.

3. GEPÄCKANHÄNGER

Ein Gepäckanhänger gemäß dem Muster in Anhang 12-03 UZK-DuR¹⁹ kann an aufgegebenes Gepäck angebracht werden, das das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums mit dem Flugzeug verlässt, aber nach diesem Zeitpunkt an einem Flughafen in der EU eintrifft.

4. ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS²⁰

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gehört das Vereinigte Königreich nicht länger zum Zollgebiet der Union. Folglich gelten Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) bei der Bestimmung des Präferenzursprungs von Waren, die diese Vorleistungen enthalten, im Rahmen der EU-Präferenzhandelsabkommen als „ohne Ursprungseigenschaft“.²¹

EU-Ausführer und -Hersteller, die einen Ursprungsnachweis für die Ausfuhr in ein Partnerland²² ausstellen oder beantragen, sollten insbesondere beachten, dass Vorleistungen des Vereinigten Königreichs nach Ablauf des Übergangszeitraums als „ohne Ursprungseigenschaft“ gelten.

EU-Einführer, die eine Präferenzbehandlung in der EU (auf der Grundlage eines Freihandelsabkommens oder eines autonomen Präferenzsystems wie des Allgemeinen Präferenzsystems) in Anspruch nehmen, sollten sicherstellen, dass drittstaatliche Ausführer nachweisen können, dass die Waren die Anforderungen in Bezug auf den Präferenzursprung erfüllen, wobei sie den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen.

Lieferanten in den EU-Mitgliedstaaten, die dem Ausführer oder einem anderen Wirtschaftsbeteiligten die Angaben zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft mittels einer Lieferantenerklärung festzustellen, sollten Ausführer und andere Wirtschaftsbeteiligte über Änderungen der Ursprungseigenschaft der vor Ablauf des Übergangszeitraums gelieferten Waren, für die sie die Lieferantenerklärungen abgegeben haben, informieren.

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

²⁰ Für die Zwecke dieses Abschnitts über Aspekte des Präferenzursprungs gelten Inhalte aus Nordirland genau wie Inhalte aus dem übrigen Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums als Inhalte ohne Ursprungseigenschaft.

²¹ In Bezug auf die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) des Vereinigten Königreichs (Anhang II AEUV) können Inhalte der ÜLG des Vereinigten Königreichs (Materialien, Be- und Verarbeitungen) nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht für Kumulierungszwecke in anderen einschlägigen EU-Partnerländern verwendet werden.

²² Als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU verfügt die EU auch über Präferenzhandelsabkommen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/generalised-scheme-of-preferences/index_en.htm). Im Zusammenhang mit den in diesem Leitfaden angesprochenen Fragen (Einfluss von Vorleistungen des Vereinigten Königreichs auf die Bestimmung des Präferenzursprungs für eine zolltarifliche Behandlung) könnten sich die Zollpräferenzbehandlungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems in der Praxis als weniger relevant erweisen als die Freihandelsabkommen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden jedoch beide Aspekte in diesem Leitfaden behandelt.

Im Falle einer Langzeit-Lieferantenerklärung sollten die in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Lieferanten den Ausführer oder den anderen Wirtschaftsbeteiligten informieren, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung ab dem Ende des Übergangszeitraums für alle oder einige der unter die Langzeit-Erklärung fallenden Sendungen nicht mehr gültig ist.

4.1 Bestimmung des Präferenzursprungs²³ für die Zwecke der EU-Präferenzregelungen

Unbeschadet von Unterabschnitt 4.2 gelten aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführte Waren nach Ablauf des Übergangszeitraums für die Zwecke ihrer Verwendung im Rahmen der EU-Präferenzregelungen als Waren ohne Ursprungseigenschaft. Das bedeutet Folgendes:

- Waren, die – selbst vor Ablauf des Übergangszeitraums – im Vereinigten Königreich hergestellt und in die Union verbracht wurden oder nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in die Union eingeführt werden, gelten nicht als EU-Ursprungserzeugnisse und können daher nicht im Rahmen der EU-Präferenzregelung verwendet werden.
- Vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU hergestellte Waren, die sich vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden und nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union eingeführt werden, gelten gemäß dem Territorialitätsprinzip nicht als EU-Ursprungserzeugnisse und können daher nicht im Rahmen der EU-Präferenzregelung verwendet werden.
- Werden Waren mit Ursprung in einem Präferenz-Partnerland der EU, die vor Ablauf des Übergangszeitraums gemäß den Präferenzen der EU-Präferenzregelungen in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in die Union eingeführt, so gelten sie nicht als Waren mit Ursprung in dem betreffenden Partnerland. Diese Waren können daher nicht für die Kumulierung mit dem betreffenden Partnerland (bilaterale Kumulierung) oder mit anderen Partnerländern (diagonale Kumulierung) im Rahmen der EU-Präferenzregelungen verwendet werden.

4.2 Anforderungen an die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung

Waren, die nach Ablauf des Übergangszeitraums **aus der Union über das Vereinigte Königreich in ein Drittland ausgeführt** werden, mit dem die Union ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat, können in diesem Partner-Drittland eine Präferenzbehandlung erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in der einschlägigen EU-Präferenzregelung über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden.

Analog können Waren mit Ursprung in einem Partner-Drittland, die nach Ablauf des Übergangszeitraums **aus diesem Partnerland über das Vereinigte Königreich in die Union eingeführt** werden, eine Präferenzbehandlung in der EU erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in den einschlägigen EU-

²³ Die Ausdrücke „Ursprungs-“ und „Nichtursprungs-“ in diesem Abschnitt sind nur im Zusammenhang mit dem Präferenzursprung zu betrachten.

Präferenzregelungen über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden.

4.3 Ursprungsnachweise²⁴

Vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellte/ ausgefertigte Ursprungsnachweise

- Im Vereinigten Königreich oder in der EU ausgestellte/ausgefertigte Ursprungsnachweise

Ursprungsnachweise, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU für Waren mit Inhalten des Vereinigten Königreichs oder im Vereinigten Königreich ausgestellt wurde, gelten als gültige Ursprungsnachweise, **sofern die Ausfuhr der Sendung vor Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt ist oder sichergestellt wurde**²⁵.

Die Gültigkeit für die Verwendung bei der Einfuhr in das Partnerland gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EU-Präferenzregelungen ist auf den in der einschlägigen EU-Präferenzregelung angegebenen Zeitraum beschränkt.

Die Präferenz-Partnerländer der EU können solche Ursprungsnachweise jedoch infrage stellen und eine Überprüfung beantragen, wenn sie Waren beigegeben werden, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Präferenz-Partnerländer ausgeführt werden. In diesen Fällen beantworten die Zollbehörden des EU-Mitgliedstaats die Ersuchen um Überprüfung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, um die Ursprungseigenschaft der Waren oder die Echtheit der Nachweise zu bestätigen. Dabei wird der Ursprung der Waren in der EU mit Rücksicht auf den im ersten Absatz genannten Grundsatz zu dem Zeitpunkt festgestellt, an dem die Ausfuhr erfolgt ist.

- In Präferenz-Partnerländern der EU ausgestellte/ausgefertigte Ursprungsnachweise

Vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem Präferenz-Partnerland der EU ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise für Waren mit Inhalten des Vereinigten Königreichs gelten während ihrer Gültigkeitsdauer in der Union als gültige Ursprungsnachweise, wenn die Ausfuhr der Sendung vor Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt ist oder sichergestellt wurde.

Werden jedoch Waren mit EU-Ursprung, in denen Inhalte des Vereinigten Königreichs verwendet werden, welche für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ausschlaggebend waren, zusammen mit einem gültigen EU-Ursprungsnachweis in ein Präferenz-Partnerland der EU eingeführt, so

²⁴ Ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise: Ausgestellte Ursprungszeugnisse, Erklärungen auf der Rechnung, Ursprungserklärungen und ausgefertigte Erklärungen zum Ursprung.

²⁵ Die Präferenz-Partnerländer der EU können solche Ursprungsnachweise infrage stellen und eine Überprüfung beantragen, wenn sie Waren beigegeben werden, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Präferenz-Partnerländer eingeführt werden. In diesen Fällen beantworten die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten die Ersuchen um Überprüfung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, um die Ursprungseigenschaft der Waren oder die Echtheit der Nachweise zu bestätigen.

dürfen diese mit Ablauf des Übergangszeitraums in den Präferenz-Partnerländern der EU nicht mehr zu Kumulierungszwecken verwendet werden.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise²⁶

In bestimmten Fällen können einzelne Arten von Ursprungsnachweisen nach Ablauf des Übergangszeitraums für Ausfuhren ausgestellt/ausgefertigt werden, die vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgt sind:

- Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung
Auf Antrag eines EU-Ausführers kann nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Duplikat einer Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden, die ursprünglich vor Ablauf des Übergangszeitraums von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten ausgestellt worden war.
- Rückwirkend ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen
Eine Warenverkehrsbescheinigung kann auf Antrag eines EU-Ausführers rückwirkend nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellt werden, wenn die Waren vor diesem Zeitpunkt ausgeführt wurden.
- Rückwirkende Ursprungserklärungen, Erklärungen zum Ursprung und Erklärungen auf der Rechnung
Ein EU-Ausführer kann nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Ursprungserklärung ausstellen, wenn die Waren vor diesem Zeitpunkt ausgeführt wurden.

4.4 Erklärungen des Lieferanten für Zwecke des Präferenzhandels

Lieferantenerklärungen sind Unterlagen, auf deren Grundlage Ursprungsnachweise ausgestellt oder ausgefertigt werden können. Diese Unterlagen können ab dem Ende des Übergangszeitraums für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen herangezogen werden, sofern sie für den Ursprungserwerb keine Inhalte aus dem Vereinigten Königreich berücksichtigen.

Ausführer, zuständige Zollbehörden oder andere zuständige Behörden, die nach Ablauf des Übergangszeitraums Ursprungsnachweise ausstellen oder ausfertigen, haben sicherzustellen, dass die Lieferantenerklärungen zum Zeitpunkt der Ausstellung/Ausfertigung des Nachweises und bei der Ausfuhr konform sind.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums dürfen von Lieferanten im Vereinigten Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgefertigte Lieferantenerklärungen nicht für die Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen in den EU-Mitgliedstaaten verwendet werden.

²⁶ Ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise; ausgestellte Ursprungszeugnisse; Selbstzertifizierung.

4.5 Ermächtigte Ausführer

In Bezug auf ermächtigte Ausführer, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zum Präferenzursprung in der Union die Zulassung erhalten haben, Erklärungen auf der Rechnung oder Ursprungserklärungen auszufertigen, gilt Folgendes:

- Zulassungen als ermächtigte Ausführer, die die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs Ausführern und Wiederversendern erteilt haben, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Zulassungen als ermächtigte Ausführer, die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich ansässigen Ausführern und Wiederversendern erteilt haben, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Zulassungen als ermächtigte Ausführer, die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten in der Union ansässigen Ausführern und Wiederversendern mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt haben, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- In der Union ansässige ermächtigte Ausführer und Wiederversender sollten die betreffende nationale Zollbehörde über Änderungen bezüglich der Erfüllung der Bedingungen, unter denen sie die Zulassung erhalten haben, informieren, da Inhalte des Vereinigten Königreichs ab dem Ende des Übergangszeitraums als Inhalte ohne Ursprungseigenschaft gelten. Dementsprechend müssen Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die diesen Ausführern oder Wiederversendern die Zulassung als ermächtigte Ausführer erteilt hatten, die Zulassung soweit erforderlich ändern oder widerrufen.

4.6 Registrierte Ausführer (REX)

In Bezug auf registrierte Ausführer (REX), die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zum Präferenzursprung in der Union Erklärungen zum Ursprung oder Ursprungserklärungen ausfertigen dürfen, gilt Folgendes:

- Durch die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erfolgte Registrierungen von Ausführern und Wiederversendern im System registrierter Ausführer (REX) verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten erfolgte Registrierungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Ausführern und Wiederversendern verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten erfolgte Registrierungen von in der Union ansässigen Ausführern und Wiederversendern mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- In der Union ansässige registrierte Ausführer und Wiederversender sollten die betreffende nationale Zollbehörde unverzüglich über jede relevante Änderung der von ihnen bei der Registrierung gemachten Angaben unterrichten. Dementsprechend widerrufen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die diese

Ausführer und Wiederversender registriert haben, die Registrierung, wenn die Bedingungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

4.7 In einigen EU-Freihandelsabkommen vorgesehene Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel

Da Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel unter Artikel 56 Absatz 4 UZK fallen, gelten die gleichen Regelungen wie für Zollkontingente.

5. EINGANG VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

5.1 Summarische Eingangsanmeldung

Für Waren, die nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ist erforderlichenfalls eine summarische Eingangsmeldung innerhalb der Fristen gemäß UZK-DelR²⁷ abzugeben. Dies gilt auch für Waren, die über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden. Wo möglich kann eine Versandanmeldung mit allen Sicherheitsdaten verwendet werden, um den Anforderungen an die summarische Eingangsanmeldung zu genügen, sofern die Fristen eingehalten werden, z. B. wenn das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird. Einzelheiten zu den Anforderungen an die summarische Eingangsmeldung in bestimmten Versand- oder Ausfuhrzenarien je nach Standort der Waren am Ende des Übergangszeitraums sind den Abschnitten 7.1 „Versand“ bzw. 8.2 „Ausfuhr und Wiederausfuhr“ zu entnehmen.

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 des Austrittsabkommens bleibt eine summarische Eingangsmeldung, die vor Ablauf des Übergangszeitraums bei der ersten Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich für Waren abgegeben wurde, welche erst nach Ablauf dieses Zeitraums eintreffen, für die nachfolgenden Häfen oder Flughäfen in der Union (oder umgekehrt) gültig. Wirtschaftsbeteiligte, die innerhalb der in der UZK-DelR festgelegten Fristen eine summarische Eingangsmeldung bei der ersten Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich abgegeben haben, sind somit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission jedoch mitgeteilt, dass es nicht in der Lage ist, das bestehende Einfuhrkontrollsystem über den 31. Dezember hinaus aufrechtzuerhalten; die Mitgliedstaaten werden daher keine Informationen über die vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich abgegebenen summarischen Eingangsmeldungen abrufen können.

Den Wirtschaftsbeteiligten wird daher empfohlen, sich mit den Mitgliedstaaten zu beraten, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Damit eine ordnungsgemäße Risikoanalyse erfolgen kann, werden einige Mitgliedstaaten nach Ablauf des Übergangszeitraums verlangen, dass spätestens bei Ankunft der Waren bei der ersten Eingangszollstelle in der EU eine neue summarische Eingangsmeldung eingereicht wird. Andere Mitgliedstaaten wiederum werden möglicherweise die

²⁷ Artikel 105 bis 111 UZK-DelR. Artikel 105 UZK-DelR wird dahin gehend geändert, dass die summarische Eingangsmeldung für Waren, die auf dem Seeweg aus allen Häfen des Vereinigten Königreichs verbracht werden, spätestens zwei Stunden vor Erreichen der Union abgegeben werden muss.

Waren für anschließende Zollverfahren abfertigen, ohne eine weitere summarische Eingangsanmeldung zu verlangen, und die erforderliche Risikoanalyse auf der Grundlage der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder der Zollanmeldung für das anschließende Zollverfahren durchführen.

Bei Umleitungen (d. h. wenn Waren ursprünglich zunächst im Vereinigten Königreich eintreffen sollten, jedoch umgeleitet wurden und stattdessen nach Ablauf des Übergangszeitraums in der Union ankommen) erhält die tatsächliche erste Eingangszollstelle in der Union die summarische Eingangsanmeldung, die vor Ablauf des Übergangszeitraums bei der ersten Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich eingereicht wurde, nur dann, wenn die Umleitungsmeldung vor Ablauf des Übergangszeitraums gemacht. In diesen Fällen ist eine neue summarische Eingangsanmeldung einzureichen.

In den besonderen Fällen, wenn Waren das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums direkt in Richtung der Union verlassen und nach Ablauf dieses Zeitraums im Zollgebiet der Union eintreffen, ist keine summarische Eingangsanmeldung erforderlich.

5.2 Vorübergehende Verwahrung von Waren

Von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen, die die Möglichkeit vorsehen, Waren in ein Verwahrungslager im Vereinigten Königreich zu befördern, müssen geändert werden, damit diese Möglichkeit ab dem Ende des Übergangszeitraums ausgeschlossen ist.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, für die vor Ablauf des Übergangszeitraums eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wurde und die sich zum Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden. Diese Waren müssen innerhalb der 90-Tage-Frist gemäß Artikel 149 UZK in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden. Bei Verstößen entsteht eine Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK. Wird eine vor dem Ablauf des Übergangszeitraums abgegebene Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung von im Vereinigten Königreich befindlichen Waren nach Ablauf des Übergangszeitraums für ungültig erklärt (weil beispielsweise die Nicht-Unionswaren nicht gemäß Artikel 146 Absatz 2 UZK gestellt wurden), so findet der UZK nur Anwendung, wenn sich die Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums tatsächlich in der Union befanden.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Artikel 148 Absatz 5 Buchstaben b und c UZK nicht zulässig, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden würden.

Treffen Waren in vorübergehender Verwahrung, die unter eine von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern fallen, nach Ablauf des Übergangszeitraums an der EU-Grenze ein, so werden sie als Nicht-Unionswaren behandelt, die aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Erreichen Waren in vorübergehender Verwahrung die Union vor Ablauf des Übergangszeitraums, soll jedoch die Beförderung in ein Verwahrungslager in der EU nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden, so ist diese Beförderung nicht von einer gültigen Bewilligung abgedeckt. Die vorübergehende Verwahrung für diese Waren, deren Bewilligung nicht mehr gültig ist, sollte daher vor Ablauf des Übergangszeitraums enden (indem die Waren beispielsweise in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden). Kann die vorübergehende Verwahrung für diese Waren aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht vor Ablauf des Übergangszeitraums beendet werden, so sollte sie enden, sobald diese Umstände nicht länger vorliegen. Erfolgt keine solche Legalisierung, so stellt dies einen Verstoß gegen die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union dar; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Einfuhrzollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

5.3 Zollrechtlicher Status von Waren

Anforderungen nach Artikel 47 Absätze 1 und 2 des Austrittsabkommens

Die Beförderung von Unionswaren, die kurz vor oder nach Ende des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in die Union oder aus der Union ins Vereinigte Königreich verbracht werden, kann weiter als Beförderung innerhalb der Union behandelt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 47 des Austrittsabkommens erfüllt sind. Dies gilt gleichermaßen für Unionswaren, die über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Austrittsabkommens muss die betroffene Person bei Eintreffen der fraglichen Waren an der Grenzen zwischen der Union nachweisen, i) dass diese Beförderungen vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen haben und nach seinem Ablauf geendet sind und ii) dass die Waren den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.²⁸ Die zugelassenen Mittel zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren sind in Artikel 199 UZK-DuR aufgeführt.

Der Nachweis, dass die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen hat, ist durch ein Beförderungspapier oder ein anderes Dokument zu erbringen, aus dem der Zeitpunkt hervorgeht, an dem die Beförderung, die den grenzüberschreitenden Teil umfasst, begonnen hat. In den meisten Fällen ist dies der Zeitpunkt, an dem der Beförderer die Waren zur Beförderung übernommen hat; in anderen Fällen werden die Waren von einem Spediteur übernommen, der die Verantwortung für die Waren trägt und später einen Beförderer beauftragt. In diesen Fällen hat der Wirtschaftsbeteiligte möglicherweise keine Kontrolle über den Zeitpunkt der Beförderung; beabsichtigt er jedoch, das Austrittsabkommen für

²⁸ Gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Austrittsabkommens gilt nicht länger die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Artikel 153 Absatz 1 UZK für laufende Beförderungen von Waren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Solange diese Waren im Zollgebiet der Union bzw. des Vereinigten Königreichs verbleiben, ist kein Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren erforderlich. Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Waren die Grenze zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums überqueren.

die jeweilige Beförderung von Waren in Anspruch zu nehmen, so sollte er dem Spediteur einen Nachweis über den zollrechtlichen Status vorlegen. Beförderungspapiere sind beispielsweise: CMR-Frachtbrief, CIM-Frachtbrief, Konnossement, multimodales Konnossement oder Luftfrachtbrief.

Zollformalitäten für Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die Union verbracht werden

Verbringt ein Wirtschaftsbeteiligter nach Ablauf des Übergangszeitraums Waren aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union, und kann er bei der Gestellung der Waren an der Grenze zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums nachweisen, dass es sich um Unionswaren handelt und dass die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich oder in einem EU-Mitgliedstaat begonnen hat, so sind diese Waren als Unionswaren – d. h. als im zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Union befindlich – zu behandeln und nicht in ein Zollverfahren überzuführen.

Kann der Wirtschaftsbeteiligte bei Eintreffen der Waren an der Grenze zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen, so werden diese Waren als Drittlandswaren behandelt, d. h. es fallen Zollschulden, Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern an, wenn die Waren im Zollgebiet der Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Für einige dieser Beförderungen, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass es sich um laufende Beförderungen handelt, können Einfuhrgenehmigungen erforderlich werden.

Wie weiter unten erläutert, ist für Waren, die nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union verbracht werden, erforderlichenfalls eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.

Zollformalitäten für Waren, die die Union in Richtung des Vereinigten Königreich verlassen

Verbringt ein Wirtschaftsbeteiligter Unionswaren aus der Union in das Vereinigte Königreich und kann er bei Gestellung der Waren an der Grenze nach Ablauf des Übergangszeitraums nachweisen, dass es sich um Unionswaren handelt und dass die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen hat, so haben die Zollbehörden diese Beförderung als Beförderung innerhalb der Union zu behandeln. Für den Ausgang aus der Union sind diese Waren daher nicht in ein Ausfuhrverfahren überzuführen.

Wie weiter unten erläutert, ist für Waren, die das Zollgebiet der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums in Richtung des Vereinigten Königreichs verlassen, erforderlichenfalls eine Vorabmeldung abzugeben. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, diese Anmeldungen für Waren, die gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 des Austrittsabkommens aus der Union verbracht werden, nicht zu verlangen, wie nachstehend dargelegt.

Kann der Wirtschaftsbeteiligte bei Eintreffen der Waren an der Grenze zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums

nicht die einschlägigen Nachweise erbringen, so werden diese Beförderungen für Zoll-, Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerzwecke als Ausfuhren behandelt, und die entsprechenden Formalitäten müssen vor der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet erledigt werden (Ausfuhranmeldung und/oder Vorabanmeldung). Gegebenenfalls sind auch Ausfuhrgenehmigungen²⁹ erforderlich.

Aspekte des Ursprungs

Behalten Waren ihren zollrechtlichen Status von Unionswaren, d. h. wenn Unionswaren, wie oben beschrieben, bei Ablauf des Übergangszeitraums zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befördert werden und den Kriterien gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Austrittsabkommens entsprechen, so gelten diese Waren in den zwei folgenden Fällen als Waren mit Ursprungseigenschaft für die Zwecke ihrer Verwendung im Rahmen einer EU-Präferenzregelung, sofern die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs der Waren gemäß den Bestimmungen der fraglichen EU-Präferenzregelung vorliegen: i) wenn diese Waren in der EU hergestellt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befanden oder ii) wenn diese Waren mit Ursprung in Präferenzpartnerländern der EU vor Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden. Dies gilt gleichermaßen für Unionswaren, die über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden.

Mit einem einzigen Beförderungspapier auf dem Luftweg beförderte Waren

Werden auf einem Flughafen in der Union für den Versand zu einem Flughafen im Vereinigten Königreich verladene oder umgeladene Unionswaren auf dem Luftweg mit einem in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich ausgestellten einzigen Beförderungspapier gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a UZK-DeIR befördert, und beginnt die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums und endet nach Ablauf des Übergangszeitraums an dem anderen Flughafen, so behalten diese Waren gemäß Artikel 47 Absatz 3 des Austrittsabkommens ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren, und es ist kein Nachweis über den zollrechtlichen Status von Unionswaren erforderlich. In der Praxis ist dies nur für Flugzeuge relevant, die kurz vor 0:00 Uhr MEZ am Tag des Ablaufs des Übergangszeitraums zu einem Direktflug zum Zielflughafen starten und dort nach 0:00 Uhr MEZ an dem Tag landen, der auf den Tag des Ablaufs des Übergangszeitraums folgt.

Auf dem Seeweg beförderte Waren

In Bezug auf den Linienschiffsverkehr sieht Artikel 47 Absätze 4 und 5 des Austrittsabkommens Fälle vor, in denen ein Schiff seine Fahrt vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen, zwischendurch einen Hafen im Vereinigten Königreich angelaufen und die Fahrt nach Ablauf des Übergangszeitraums beendet hat.

²⁹ Vgl. die Mitteilung zu Verboten und Beschränkungen von Einfuhren und Ausfuhren, insbesondere Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, sowie die jeweiligen Mitteilungen betreffend verschiedene Verbote und Beschränkungen.

Hat ein Linienverkehrsschiff vor Ablauf des Übergangszeitraums während einer laufenden Fahrt einen oder mehrere Häfen im Vereinigten Königreich angelaufen, so fällt die Beförderung dieser Waren unter die Regelung für den Linienverkehr, und der zollrechtliche Status der Unionswaren bleibt unverändert. Das Gleiche gilt für Unionswaren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums geladen und nach dessen Ablauf in einem dieser Häfen entladen werden, auch wenn das Linienverkehrsschiff während einer laufenden Fahrt einen oder mehrere Häfen im Vereinigten Königreich angelaufen hat.

Hat ein Linienverkehrsschiff während einer laufenden Fahrt nach Ablauf des Übergangszeitraums einen oder mehrere Häfen des Vereinigten Königreichs angelaufen, so ist beim Entladen ein Nachweis über den zollrechtlichen Status als Unionswaren für Unionswaren erforderlich, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in einem Hafen des Vereinigten Königreichs oder einem Hafen der Union geladen wurden. Die zugelassenen Mittel zum Nachweis des zollrechtlichen Status als Unionswaren sind in Artikel 199 UZK-DuR genannt. Das heißt, dass die Bewilligungen betreffend den Linienverkehr für den übrigen Teil der laufenden Fahrt nicht länger in Anspruch genommen werden können, wenn ein Linienverkehrsschiff nach Ablauf des Übergangszeitraums einen Hafen des Vereinigten Königreichs angelaufen hat.

5.4 Befreiung von den Einfuhrabgaben

Rückwaren

Wurden Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums vorübergehend aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt, und werden sie nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß den Bedingungen von Artikel 203 UZK wieder in die Union eingeführt, so gelten diese Waren als Rückwaren und sind daher von den Einfuhrabgaben befreit. Werden Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums von der Union ins Vereinigte Königreich verbracht, und werden diese Waren anschließend nach Ablauf dieses Zeitraums wieder in die Union befördert, so gelten die Bedingungen des Artikels 203 UZK, wenn der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen kann,

- dass die Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich verbracht wurden und

- dass die Waren sich bei der Wiedereinfuhr gemäß Artikel 203 Absatz 5 UZK und Artikel 158 UZK-DeIR in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Dabei ist zu beachten, dass der Ablauf des Übergangszeitraums nicht als ein besonderer Umstand gilt, der eine Überschreitung der Dreijahresfrist gemäß Artikel 203 Absatz 1 UZK rechtfertigen würde.

Der Nachweis, dass die Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich verbracht wurden, sollte anhand der Beförderungspapiere erfolgen, die erforderlichenfalls durch andere einschlägige Unterlagen (z. B. Leasingvertrag) ergänzt werden. Gegebenenfalls kann ein Nachweis verlangt werden, dass die Waren sich in demselben Zustand befinden.

Verordnung über Zollbefreiungen

In Bezug auf Zollbefreiungen für Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Union verlegen, sieht Artikel 5 der Verordnung über Zollbefreiungen³⁰ vor, dass die Befreiung nur Personen gewährt werden kann, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Zollgebiets der Union hatten.

Für dieses Übersiedlungsgut sowie für andere Arten von Waren, die unter die Verordnung über Zollbefreiungen fallen, wie z. B. Heiratsgut gemäß Artikel 12, werden für die Zwecke der Anwendung der Verordnung über Zollbefreiungen auch die Zeiträume vor Ablauf des Übergangszeitraums zu den in der Verordnung festgelegten Zeiträumen (z. B. Dauer des gewöhnlichen Wohnsitzes) gezählt.

6. ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf im Vereinigten Königreich befindliche Waren, für die die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr angenommen haben, die jedoch erst nach Ablauf des Übergangszeitraums überlassen werden. Dies kann geschehen, wenn die Überprüfung einige Zeit in Anspruch genommen hat, weil beispielsweise der Anmelder zusätzliche Unterlagen vorlegen musste oder die Zollbehörden auf die Ergebnisse einer Laboranalyse warteten (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 188, Artikel 194 UZK).

Wird eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Ablauf des Übergangszeitraums für ungültig erklärt, und befanden sich die Waren zuvor in vorübergehender Verwahrung, so gelten die in der für ungültig erklärten Anmeldung genannten Waren ab dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr – d. h. vor Ablauf des Übergangszeitraums – als in vorübergehender Verwahrung befindlich, und somit findet der UZK Anwendung auf sie. Waren die Waren, die unter eine solche für ungültig erklärte Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr fallen, zuvor Gegenstand eines anderen Zollverfahrens (z. B. Zolllagerverfahren), so gelten die angemeldeten Waren ab dem Ablauf des Übergangszeitraums als in diesem Verfahren befindlich.

7. BESONDERE VERFAHREN

7.1 Versand

EU-Versandverfahren/gemeinsames Versandverfahren³¹

Bei Ablauf des Übergangszeitraums tritt das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren³² als eigenständige

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

³¹ Die GD TAXUD hat in Anhang I Business-Szenarios für Versandvorgänge mit praktischen Beispielen veröffentlicht, wie in diesem Abschnitt beschrieben.

³² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2017 (ABl. L 8 vom 12.1.2018, S. 1).

Vertragspartei bei; es kann somit das gemeinsame Versandverfahren weiter nutzen und hat als Vertragspartei auch Zugang zum Neuen EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS) und anderen dazugehörigen IT-Systemen. Die bei Ablauf des Übergangszeitraums laufenden Versandvorgänge werden daher im NCTS fortgesetzt.

Fälle, in denen Waren in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder im Vereinigten Königreich in ein gemeinsames Versandverfahren übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden

Befinden sich die Waren im Versandverfahren bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens weiter Anwendung. Alternativ können Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Versandvorgang außerhalb des Vereinigten Königreichs endet, das entsprechende Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren fortsetzen, wie es für Situationen beschrieben ist, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen.

- a) Wurden Waren in der Union in ein Unionsversandverfahren oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein gemeinsames Versandverfahren mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits im Vereinigten Königreich, so wird das Versandverfahren bis zur Bestimmungszollstelle als Unionsversandverfahren fortgesetzt.
- b) Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Unionsversandverfahren mit Bestimmungsort in der Union oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums noch im Vereinigten Königreich, so wird das Versandverfahren als Unionsversandverfahren bis zum Bestimmungsort in der Union oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens fortgesetzt. Bei der Eingangszollstelle in der Union wird anhand des Versandbegleitdokuments (VBD) oder des Versandbegleitdokuments/Sicherheit (VBD-S) mit der Versandbezugsnummer (MRN) des Versandvorgangs nachgewiesen, dass der Versandvorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Es ist eine summarische Eingangsanmeldung zu Sicherheitszwecken abzugeben, es sei denn, die bei der Abgangszollstelle eingereichte Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, und der Verpflichtung wurde somit nachgekommen, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.
- c) Werden Waren zwischen einer Abgangszollstelle in einem Mitgliedstaat oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungszollstelle in einem Mitgliedstaat oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird dieses Versandverfahren bis zum Bestimmungsort als Unionsversandverfahren fortgesetzt. Bei der Eingangszollstelle in der Union wird anhand VBD/VBD-S mit der Versandbezugsnummer (MRN) des Versandvorgangs nachgewiesen, dass der Versandvorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Es ist eine

summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Auf alle Such- oder Erhebungsverfahren im Zusammenhang mit diesen Versandvorgängen finden die Bestimmungen des UZK über Such- und Erhebungsverfahren Anwendung.

Fälle, in denen Waren in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder im Vereinigten Königreich in ein gemeinsames Versandverfahren übergeführt wurden und in das, aus dem oder über das Vereinigte Königreich verbracht werden sollen, sich aber bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich befinden

- a) Waren, die im Rahmen eines Versandvorgangs von einer Abgangszollstelle in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens **zu einer Bestimmungszollstelle im Vereinigten Königreich** verbracht werden

Wurden Waren in der Union in ein Unionsversandverfahren oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein gemeinsames Versandverfahren mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union, so wird das Unionsversandverfahren im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt. Die Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich fungiert als Durchgangszollstelle, d. h. sie fordert die relevanten Angaben von der Abgangszollstelle an und nimmt alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. An der Außengrenze der Union ist eine summarische Ausgangsanmeldung zu Sicherheitszwecken abzugeben, es sei denn, die bei der Abgangszollstelle eingereichte Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, und der Verpflichtung wurde somit nachgekommen, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß UZK weg.

- b) Waren, die im Rahmen eines Versandvorgangs **von einer Abgangszollstelle im Vereinigten Königreich** zu einer Bestimmungszollstelle in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht werden

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Unionsversandverfahren mit Bestimmungsort in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits in der Union, so wird das Versandverfahren bis zum Bestimmungsort in der Union oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens fortgesetzt.

- c) Im Rahmen eines Versandverfahrens **über das Vereinigte Königreich** beförderte Waren

Werden Waren von einer Abgangszollstelle in einem Mitgliedstaat oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungszollstelle in einem Mitgliedstaat oder einem

Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, so wird dieses Versandverfahren im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt. Die Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich und die Eingangszollstelle des betreffenden Mitgliedstaats, an der die Beförderung das Zollgebiet der Union wieder erreicht, fungieren jeweils als Durchgangszollstelle. Sie fordern die relevanten Angaben von der Abgangszollstelle und nehmen alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. Beim Verlassen des Zollgebiets der Union (vor Eintritt in das Vereinigte Königreich) ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Haben die Waren das Vereinigte Königreich durchquert, und wurden sie vor Ablauf des Übergangszeitraums wieder in das Zollgebiet der Union oder eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht, so wird dieses Versandverfahren bis zum Bestimmungsort fortgesetzt.

Haben die Waren, für die eine Versandanmeldung abgegeben wurde, das Vereinigte Königreich durchquert und direkt in Richtung der Union verlassen, das Zollgebiet der Union bei Ablauf des Übergangszeitraums jedoch noch nicht erreicht, so fungiert die Eingangszollstelle der Union als Durchgangszollstelle. Sie fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr.

Zollbehörden können für bis zu ein Jahr nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren die Verpflichtungserklärungen des Bürgen und die Gesamtsicherheitsbescheinigungen in ihrer bestehenden Form akzeptieren³³, sofern die notwendigen geografischen Anpassungen vom Bürgen (Verpflichtungserklärung) bzw. von den Zollbehörden selbst (Gesamtsicherheitsbescheinigungen) manuell vorgenommen und genehmigt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Inhaber des Verfahrens eine neue Erklärung gemäß dem geänderten Muster vorlegen.

Bereits eingeleitete Such- oder Erhebungsverfahren, die bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht abgeschlossen sind, werden im NCTS fortgesetzt.

Elektronische Beförderungsdokumente, die als Versandanmeldung für auf dem Luft- oder dem Seeweg beförderte Waren verwendet werden

Wurden Waren in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein Versandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und treffen sie vor Ablauf des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich ein, so wird dieses Verfahren ab diesem Zeitpunkt bis zum Ankunftsflughafen im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten fortgesetzt.

³³ Anhänge 32-01, 32-02 und 32-03 sowie Anhang 72-04, Teil II Kapitel VI und VII der UZK-DuR.

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Versandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit Bestimmungsort in der Union oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und sind diese Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht in der Union oder in dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens eingetroffen, so wird das Verfahren ab diesem Zeitpunkt bis zum Flughafen in der Union oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens als Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten fortgesetzt.

Werden Waren auf dem Seeweg in einem Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit einem Schiff im Linienverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union befördert, und hat die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen, so wird das Versandverfahren bis zum EU-Bestimmungsort fortgesetzt.

Werden Waren auf dem Seeweg in einem Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union mit einem Schiff des Nichtlinienverkehrs befördert, und hat das Schiff das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums verlassen und ist nach Ablauf dieses Zeitraums direkt in einem Hafen der Union eingetroffen, so wird das Versandverfahren bis zum Bestimmungsort in der EU fortgesetzt.

Befinden sich Waren in einem Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird das Versandverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens im Rahmen des UZK fortgesetzt.

Beförderung von Waren im TIR-Verfahren

Das Vereinigte Königreich ist (genau wie alle EU-Mitgliedstaaten) bereits heute eigenständige Vertragspartei des TIR-Übereinkommens³⁴. Obwohl das Vereinigte Königreich als Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren das NCTS nach wie vor nutzen kann, sind TIR-Vorgänge nicht von diesem Zugang abgedeckt.

Befinden sich die Waren in einem TIR-Verfahren³⁵ bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens weiter auf diese Szenarien Anwendung.

³⁴ Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 2).

³⁵ Im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3, Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 228 UZK.

- a) Wurden Waren in der Union in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort/Ausgang im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits im Vereinigten Königreich, so wird das TIR-Verfahren gemäß dem UZK fortgesetzt. Die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich übermittelt der Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union die entsprechenden TIR-Meldungen.
- b) Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in der Union übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch im Vereinigten Königreich, so wird das TIR-Verfahren gemäß dem UZK (und im NCTS) bis zum Bestimmungsort in der Union fortgesetzt. Wenn die Waren bei der Zollstelle an der EU-Außengrenze zum Vereinigten Königreich eintreffen, dient das Carnet TIR mit der Versandbezugsnummer (MRN) des TIR-Vorgangs dem Nachweis, dass der Vorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Beim Eintritt in die Union ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es wurden bereits alle Angaben gemacht, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Das TIR-Versandverfahren wird im Rahmen des Zollkodex bis zur EU- Bestimmungs-/Ausgangszollstelle fortgesetzt, die der Abgangs-/Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich die entsprechenden TIR-Meldungen übermittelt.
- c) Werden Waren mit einem Carnet TIR zwischen einer Abgangs-/Eingangszollstelle in einem Mitgliedstaat über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befördert, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird dieses TIR-Versandverfahren bis zum Bestimmungsort gemäß dem UZK (und im NCTS) fortgesetzt. Wenn die Waren bei der Zollstelle des Wiedereintritts an der EU-Außengrenze zum Vereinigten Königreich eintreffen, dient das Carnet TIR mit der Versandbezugsnummer (MRN) des TIR-Vorgangs dem Nachweis, dass der Vorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Vor dem Eintritt in das Zollgebiet der Union ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es wurden bereits alle Angaben gemacht, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Das TIR-Versandverfahren wird im Rahmen des Zollkodex bis zur EU-Bestimmungs-/Ausgangszollstelle fortgesetzt, die der Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union die entsprechenden TIR-Meldungen übermittelt.

In allen anderen Fällen, d. h. wenn die Waren sich bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich befinden, fallen die gleichen Grenzformalitäten für TIR-Vorgänge an wie bei jeder anderen Grenze zu einem Drittland.

- a) Waren, die im Rahmen eines TIR-Verfahrens von einer Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union **zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich verbracht werden**

Wurden Waren in der Union in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort/Ausgang im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union, so wird das TIR-Verfahren für das Unionsgebiet spätestens bei der Zollstelle des physischen Abgangs aus der Union abgeschlossen. Diese Zollstelle wird damit zur Bestimmungs-/Ausgangszollstelle. Sie fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle wahr³⁶. Für den Ausgang der Waren an der Außengrenze der Union ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es liegen bereits alle Angaben vor, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Werden Waren in der Union in ein TIR-Verfahren mit Bestimmung/Ausgang im Vereinigten Königreich übergeführt, und haben sie die Union bei Ablauf des Übergangszeitraums verlassen, sind aber noch nicht im Vereinigten Königreich eingetroffen, so fällt das TIR-Versandverfahren unter das Zollrecht des Vereinigten Königreichs und unter das TIR-Übereinkommen. Die Inhaber der Verfahren werden einen Alternativnachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens vorlegen müssen, und die Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union wird die Verfahren manuell beenden und erledigen müssen.

- b) Waren, die im Rahmen eines TIR-Verfahrens **von einer Abgangs-/Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in der Union verbracht werden**

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in der Union übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits in der Union, so kann das TIR-Verfahren bis zum Bestimmungsort in der Union fortgesetzt werden. Wenn die Waren die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle erreichen, wird der Vorgang wie jedes andere TIR-Verfahren behandelt.

- c) Im Rahmen eines TIR-Verfahrens **über das Vereinigte Königreich** beförderte Waren

Werden Waren von einer Abgangs-/Eingangszollstelle in einem Mitgliedstaat über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in einem Mitgliedstaat befördert, und befinden sie sich vor dem Durchqueren des Vereinigten Königreichs noch in der Union, so gilt Folgendes: Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird das TIR-Verfahren spätestens an der Zollstelle des Ausgangs aus der Union beendet. Diese Zollstelle wird dann zur Bestimmungs-/Ausgangszollstelle. Die „neue“ Bestimmungs-/Ausgangszollstelle fordert die einschlägigen Angaben von der

³⁶ Insbesondere die in Artikel 278 und 279 UZK-DuR genannten Aufgaben.

Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle wahr. Für den Ausgang der Waren an der Außengrenze der Union ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es liegen bereits alle Angaben vor, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Wenn die Waren nach dem Durchqueren des Vereinigten Königreichs beim Wiedereintritt die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in der Union erreichen, wird der Vorgang wie jedes andere TIR-Verfahren behandelt.

Haben die Waren das Vereinigte Königreich durchquert und das Zollgebiet der Union vor Ablauf des Übergangszeitraums wieder erreicht, so wird das TIR-Verfahren bis zum Bestimmungsort fortgesetzt.

7.2 Besondere Verfahren (außer Versandverfahren)

Zolllagerverfahren

Von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen für Zolllager, die Beförderungen von Waren zwischen in der Union und im Vereinigten Königreich befindlichen Zollagern gemäß Artikel 219 UZK und Artikel 179 Absatz 3 UZK-DelR einschließen, müssen so geändert werden, dass diese Möglichkeit mit Ablauf des Übergangszeitraums ausgeschlossen ist.

Nach Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in einem Zolllager im Vereinigten Königreich befinden, der UZK gemäß Anhang III des Austrittsabkommens für zwölf Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums Anwendung.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren für ungültig erklärt (weil beispielsweise Nicht-Unionswaren nicht tatsächlich in das Zolllager verbracht wurden), so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem Zustand oder Verfahren befindlich (d. h. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zum Zolllagerverfahren befunden haben. Befinden sich diese Waren im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf diese frühere Situation oder dieses frühere Verfahren Anwendung.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen des Zolllagerverfahrens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden.

Werden Waren, die in einem Zolllager im Vereinigten Königreich gelagert werden, nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische

Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden Waren zwischen einem Zolllager im Vereinigten Königreich und einem Zolllager in der Union verbracht, und erreichen sie die Union kurz vor Ablauf des Übergangszeitraums, bleibt jedoch nicht ausreichend Zeit, damit sie am Bestimmungsort eintreffen, und wird ihre Beförderung in der Union fortgesetzt, so fallen sie nach Ablauf des Übergangszeitraums in der Union nicht mehr unter eine gültige Bewilligung. Der betroffene Wirtschaftsbeteiligte sollte daher das Verfahren vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigen (indem er die Waren beispielsweise in ein anschließendes Zollverfahren überführt). Dieses anschließende Zollverfahren kann ebenfalls ein Zolllagerverfahren sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden der Union erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Legalisierung, so entsprechen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Lagerung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Freizonen

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK nur bis Ende des Übergangszeitraums Anwendung auf Waren in einer Freizone im Vereinigten Königreich, wie in Anhang III des Austrittsabkommens festgelegt ist.

Werden Waren in einem Freizonenverfahren im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Vorübergehende Verwendung

Nach Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK gemäß Anhang III des Austrittsabkommens für zwölf Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung für ungültig erklärt, so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem Zustand oder Verfahren befindlich (z. B. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung befunden haben. Befinden sich diese Waren im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf diese vorübergehende Verwahrung oder dieses besondere Verfahren Anwendung.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden würden.

Werden Waren in vorübergehender Verwendung nach Ablauf des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden Waren in vorübergehender Verwendung, die Gegenstand einer Bewilligung des Vereinigten Königreichs sind, gemäß Artikel 219 UZK vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, und sollen diese Waren im Zollgebiet der Union verbleiben, so sollte dieses Verfahren der vorübergehenden Verwendung vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigt werden. Die Waren müssen a) wiederausgeführt, b) in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, c) ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Ein solches anschließendes Zollverfahren kann ebenfalls ein Verfahren zur vorübergehenden Verwendung sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Erledigung, so genügen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen in Bezug auf die vorübergehende Verwendung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Carnets ATA

Das Vereinigte Königreich ist eigenständige Vertragspartei des ATA-Übereinkommens³⁷ und des Übereinkommens von Istanbul³⁸. Daher behalten die Carnets ATA des Vereinigten Königreichs für Waren in vorübergehender Verwendung, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden, ihre Gültigkeit.

Wirtschaftsbeteiligte, die Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums vorübergehend aus dem Vereinigten Königreich in die EU verbringen (z. B. für eine Ausstellung), müssen diese Waren in das Ausfuhrverfahren überführen, wenn die Waren nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Zollgebiet der Union zurück in das Vereinigte Königreich verbracht werden.

Wurden Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums mit einem Carnet ATA aus einem Drittland in das Vereinigte Königreich verbracht, und werden diese Waren nach diesem Zeitpunkt aus einem anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt, so stempelt die Ausgangszollstelle den Wiederausfuhrabschnitt ab, der als Nachweis der Wiederausfuhr verwendet werden kann. Dieser Nachweis kann bei der Zollstelle im Vereinigten Königreich vorgelegt werden, bei dem die Waren ursprünglich eingeführt worden waren. Außerdem können andere Unterlagen, die belegen, dass sich die Waren außerhalb des Zollgebiets der Union befinden, als Nachweis für die Wiederausfuhr akzeptiert werden (z. B. eine Zollanmeldung über

³⁷ Am 6. Dezember 1961 in Brüssel unterzeichnetes Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren, einschließlich aller späteren Änderungen (ATA-Übereinkommen).

³⁸ Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, einschließlich aller späteren Änderungen (Übereinkommen von Istanbul), ABl. L 130 vom 27.5.1993, S. 1.

die Verbringung der Waren in ein Drittland). Dies gilt auch, wenn ein Carnet ATA Waren abdeckt, die vor Ablauf des Übergangszeitraums aus einem Drittland in die Union verbracht und nach Ablauf dieses Zeitraums aus dem Vereinigten Königreich wiederausgeführt wurden.

In der Union ausgestellte Carnets ATA für Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums aus der Union in das Vereinigte Königreich und nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in ein Drittland verbracht wurden, gelten als Ausfuhranmeldung (Artikel 339 UZK-DuR).

Das Vereinigte Königreich akzeptiert, dass vor Ablauf des Übergangszeitraums in der Union ausgestellte Carnets ATA 2021 im Vereinigten Königreich verwendet werden, und umgekehrt.

Endverwendung

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Endverwendung übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden, und zwar gemäß Anhang III des Austrittsabkommens für zwölf Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die Endverwendung für ungültig erklärt, so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem Zustand oder Verfahren befindlich (z. B. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zur Überführung in die Endverwendung befunden haben. Befinden sich diese Waren im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf diese vorübergehende Verwahrung oder dieses besondere Verfahren Anwendung.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen der Endverwendung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden.

Werden Waren in der Endverwendung nach Ablauf des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Drittlandswaren durchlaufen (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden Waren in der Endverwendung, die Gegenstand einer Bewilligung des Vereinigten Königreichs sind, gemäß Artikel 219 UZK vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, und sollen diese Waren im Zollgebiet der Union verbleiben, so sollte dieses Verfahren der Endverwendung vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigt werden. Die Waren müssen a) aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, b) zu Zwecken verwendet werden, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabefreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren, c) mit oder ohne übrig bleibende Abfälle zerstört

oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Das Gleiche gilt für Bewilligungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Beförderung von Waren gemäß den Artikeln 218 und 219 UZK. Erfolgt die oben genannte Erledigung nicht, entsprechen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Endverwendung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Aktive Veredelung (AV)

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 sowie Anhang III des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in die aktive Veredelung übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden, und zwar für zwölf Monate nach Überführung der Waren in dieses Verfahren oder für den in der Bewilligung angegebenen Zeitraum, wobei der kürzere Zeitraum ausschlaggebend ist.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung für ungültig erklärt, so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem oder Verfahren befindlich (z. B. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zur Überführung in die aktive Veredelung befunden haben. Befinden sich diese Waren im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens Anwendung auf diese vorübergehende Verwahrung oder dieses besondere Verfahren.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen der aktiven Veredelung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie nach Ablauf des Übergangszeitraums enden.

Werden Waren in der aktiven Veredelung, die Gegenstand einer Bewilligung des Vereinigten Königreichs sind, gemäß Artikel 219 UZK vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, und sollen diese Waren im Zollgebiet der Union verbleiben, so sollte dieses Verfahren der aktiven Veredelung vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigt werden. Die Waren müssen a) wiederausgeführt, b) in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, c) ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Ein solches anschließendes Zollverfahren kann ebenfalls ein Verfahren der aktiven Veredelung sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Erledigung, so genügen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Verarbeitung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Werden Waren in aktiver Veredelung nach Ablauf des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das

Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens Anwendung auf ein Verfahren der aktiven Veredelung zur Einfuhr/Ausfuhr, und werden Ersatzwaren vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgeführt, so kann die entsprechende Menge an Waren (Rohstoffe) selbst nach Ablauf des Übergangszeitraums unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in das Zollgebiet der Union verbracht werden, vorausgesetzt, eine solche Einfuhr erfolgt innerhalb der in der gemäß dem UZK erteilten Bewilligung oder der gemäß dem Anhang III des Austrittsabkommens festgesetzten Frist, je nachdem, welche Frist kürzer ist.

Passive Veredelung

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich in die passive Veredelung übergeführt wurden, wenn die Veredelungserzeugnisse nach Ablauf des Übergangszeitraums wieder in das Vereinigte Königreich oder die Union verbracht wurden. Der UZK findet Anwendung bis zum Ablauf der in der gemäß dem UZK erteilten Bewilligung oder der in Anhang III des Austrittsabkommens festgelegten Frist, je nachdem, welche Frist kürzer ist.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die passive Veredelung für ungültig erklärt, so gelten die Waren als Nicht-Unionswaren, wenn sie nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union wiedereingeführt werden.

Findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens Anwendung auf ein Verfahren der passiven Veredelung zur Einfuhr/Ausfuhr, so kann die entsprechende Menge an Waren (Rohstoffe) innerhalb der in der gemäß dem UZK erteilten Bewilligung oder der gemäß dem Anhang III des Austrittsabkommens festgesetzten Frist – je nachdem, welche Frist kürzer ist – ausgeführt werden. Kommt es nicht zu einer solchen Ausfuhr, so liegt ein Verstoß gegen die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verfahren der passiven Veredelung vor; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

8. VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION

8.1 Vorabanmeldung

Gemäß Artikel 263 Absatz 3 UZK erfolgt die Vorabanmeldung entweder mittels i) einer Zollanmeldung für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, ii) einer Wiederausfuhranmeldung oder iii) einer summarischen Ausgangsanmeldung. In den meisten Fällen erfolgt die Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung. Einzelheiten zu den Anforderungen an die Vorabanmeldung in bestimmten Versand- oder Ausfuhrszenarien je nach Standort der Waren am Ende des Übergangszeitraums sind den Abschnitten 7.1 „Versand“ bzw. 8.2 „Ausfuhr und Wiederausfuhr“ zu entnehmen.

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 des Austrittsabkommens bleibt eine Vorabanmeldung für Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich oder in der Union zur Ausfuhr überlassen wurden, auch dann gültig, wenn der Warenausgang nach Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mitgeteilt, dass es nicht in der Lage ist, die bestehende elektronische Verbindung für das Ausfuhrkontrollsystem über den 31. Dezember 2020 hinaus aufrechtzuerhalten. Die Trennung vom ECS erfolgt am 30. Dezember 2020 um 7:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich). Dies hat keine Auswirkungen auf die Vorabanmeldungen, da die einschlägigen Informationen bereits an die Ausgangszollstelle übermittelt wurden, wenn die Vorabanmeldung zusammen mit der Ausfuhranmeldung vor Ablauf des Übergangszeitraums eingereicht wurde. Eine neue Vorabanmeldung ist daher nicht für Waren erforderlich, die vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich oder in der Union zur Ausfuhr überlassen wurden und für die zusammen mit der Ausfuhranmeldung eine Vorabanmeldung eingereicht wurde.

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können beschließen, in einem Zeitraum von sieben Tagen nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Vorabanmeldung für Waren zu verlangen, die das Zollgebiet der Union in Richtung des Vereinigten Königreichs verlassen und die Voraussetzungen von Artikel 47 Absätze 1 und 2 des Austrittsabkommens erfüllen.

8.2 Ausfuhr und Wiederausfuhr³⁹

Zur Ausfuhr überlassene Waren, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden

Befinden sich zur Ausfuhr überlassene Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens weiter Anwendung. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mitgeteilt, dass es nicht in der Lage ist, die bestehende elektronische Verbindung für das Ausfuhrkontrollsystem über den 31. Dezember 2020 hinaus aufrechtzuerhalten. Die Trennung vom ECS erfolgt am 30. Dezember 2020 um 7:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich). Für diesen Austausch sind daher alternative Wege zu wählen.

- a) Wurden Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums in der Union zur Ausfuhr überlassen, und werden sie zu der Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich verbracht, oder durchqueren sie das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird diese Beförderung gemäß dem UZK bis zur Ausgangszollstelle fortgesetzt. Die Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich bestätigt der Ausfuhrzollstelle in der Union den tatsächlichen Ausgang der Waren nicht über das Ausfuhrkontrollsystem (ECS), da das Vereinigte Königreich ab dem Ende des Übergangszeitraums nicht länger Zugang zu diesem hat. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte die Beendigung des Ausfuhrvorgangs bei der

³⁹ Die GD TAXUD hat in Anhang II Business-Szenarios für Ausfuhrvorgänge mit praktischen Beispielen veröffentlicht, wie in diesem Abschnitt beschrieben.

Ausfuhrzollstelle auf der Grundlage eines Alternativnachweises gemäß Artikel 335 Absatz 4 UZK-DuR veranlassen. Der Wirtschaftsbeteiligte (der Anmelder) kann diesen Vorgang selbst einleiten, sobald er sich im Besitz eines Alternativnachweises befindet, und muss nicht abwarten, von den Zollbehörden informiert zu werden. Im zweiten Fall – wenn die Waren über das Vereinigte Königreich zur Ausgangszollstelle in der EU befördert werden – bestätigt die Zollstelle den tatsächlichen Ausgang der Waren und übermittelt der Ausfuhrzollstelle die entsprechende Meldung über das Ausfuhrkontrollsystem.

- b) Werden Waren zur Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich über eine Ausgangszollstelle in der Union überlassen, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums immer noch im Vereinigten Königreich, so wird ihre Beförderung bis zur Ausgangszollstelle in der Union gemäß dem UZK fortgesetzt. Die Ausgangszollstelle registriert den tatsächlichen Ausgang der Waren im Ausfuhrkontrollsystem, übermittelt jedoch nicht die entsprechende Meldung an die Ausfuhrzollstelle im Vereinigten Königreich, da das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums keinen Zugang mehr zum Ausfuhrkontrollsystem hat. Erreichen diese Waren das Zollgebiet der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums, so ist eine summarische Eingangsmeldung abzugeben.

Zur Ausfuhr überlassene Waren, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in der Union befinden

- a) Wurden Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums in der Union zur Ausfuhr überlassen, und sollen sie zur Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich verbracht werden oder das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat durchqueren, und befinden sich diese Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union, so muss die ursprünglich vorgesehene Ausgangszollstelle durch eine Ausgangszollstelle an der EU-Außengrenze ersetzt werden (die Umleitung der Ausfuhr wird im Ausfuhrkontrollsystem ausgeführt). Diese Zollstelle wird den tatsächlichen Ausgang der Waren bestätigen und der Ausfuhrzollstelle eine entsprechende Meldung übermitteln.
- b) Haben die Waren das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Ausgangszollstelle bereits durchquert, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits im Zollgebiet der Union, so hat dies keine Auswirkungen auf das laufende Verfahren (d. h. die Ausgangszollstelle an der EU-Außengrenze wird der Ausfuhrzollstelle nach wie vor den tatsächlichen Ausgang der Waren im Ausfuhrkontrollsystem bestätigen).
- c) Befinden sich Waren, die im Vereinigten Königreich zur Ausfuhr über eine Ausgangszollstelle der EU überlassen wurden, bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits in der Union, und erreichen sie die vorgesehene EU-Ausgangszollstelle dann, so registriert diese Zollstelle den tatsächlichen Ausgang der Waren im Ausfuhrkontrollsystem, übermittelt jedoch der Ausfuhrzollstelle im Vereinigten Königreich keine entsprechende Meldung, da

das Vereinigte Königreich nach Ende des Übergangszeitraums nicht länger Zugang zum Ausfuhrkontrollsystem hat.

- d) Sollen Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich zur Ausfuhr überlassen wurden, zur Ausgangszollstelle in der Union verbracht werden, und befinden sie sich nach Ablauf des Übergangszeitraums nach wie vor in der Union, sollen jedoch die Union an einer anderen als der ursprünglich angemeldeten Ausgangszollstelle verlassen, so kann die Umleitung der Ausfuhrbeförderung nicht elektronisch im Ausfuhrkontrollsystem vorgenommen werden, da das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht länger Zugang zum diesem System hat. Die tatsächliche EU-Ausgangszollstelle erledigt die Förmlichkeiten bei Ausgang der Waren, u. a. die Bestätigung des Ausgangs unter Verwendung der Ausweichverfahren (z. B. Verwendung des Ausfuhrbegleitdokuments).

9. ZOLLSCHULD

Ist im Vereinigten Königreich eine Zollschuld aufgrund einer bzw. eines der unten genannten Situationen oder Zollverfahren entstanden, so wird diese Zollschuld im Einklang mit Artikel 49 Absätze 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung von Artikel 136 Absatz 3 Buchstabe c des Austrittsabkommens gemäß dem UZK und den EU-Eigenmittelvorschriften festgestellt und dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt:

- Beendigung oder Erledigung der vorübergehenden Verwahrung oder eines besonderen Verfahrens, die bzw. das bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht abgeschlossen ist, binnen der Fristen gemäß Anhang III des Austrittsabkommens durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, einschließlich im Rahmen der Bestimmungen über die Endverwendung oder der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 49 Absatz 2 des Austrittsabkommens im Einklang mit Artikel 77 Absatz 1 UZK.
- Verstoß gegen den UZK in Bezug auf die vorübergehende Verwahrung oder eines der in Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens genannten besonderen Zollverfahren gemäß Artikel 79 UZK. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Fristen des UZK bei Waren in vorübergehender Verwahrung.

In der Regel beträgt die Frist für die Mitteilung einer Zollschuld gemäß Artikel 103 Absatz 1 UZK drei Jahre nach ihrem Entstehen.

Damit die Union und das Vereinigte Königreich ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Artikel 136 Absatz 3 Buchstabe c unter Artikel 49 Absätze 1 und 2 (für das Vereinigte Königreich) und unter Artikel 140 Absatz 4 letzter Satz des Austrittsabkommens fallen, effektiv beziffern und gegenüber dem anderen sicherstellen können, müssen die Zollverwaltungen in der Lage sein, die Beträge der Zollschulden für Waren, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in der Union oder im Vereinigten Königreich in vorübergehender Verwahrung befanden oder Gegenstand eines besonderen Zollverfahrens waren, zu ermitteln oder das besondere Verfahren durch die Überlassung der Waren zum zollrechtlichen freien Verkehr unter den Bedingungen des UZK nach Ablauf des Übergangszeitraums zu erledigen.

Das bedeutet, dass Wirtschaftsbeteiligte im Vereinigten Königreich, aber auch in der EU bei der Abgabe einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

angeben müssen, welche Waren sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren befanden.

In der Zollanmeldung zur Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr muss der Wirtschaftsbeteiligte eine Kennung in Form eines EU-Codes (Y067) wie folgt verwenden:

- In Feld 44 des Einheitspapiers, wenn die Anmeldung auf der Grundlage von Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 erfolgt;
- im Datenelement 2/3, wenn die Anmeldung auf der Grundlage von Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Anhang B der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 erfolgt.

Sobald die von der Kommission am 7. Dezember 2020 angenommene Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446⁴⁰ und die entsprechenden Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (im Annahmeverfahren) zur Umsetzung des neuen Anhangs B in Kraft treten, ist die Kennung wie folgt anzugeben:

- Feld 44 des Einheitspapiers, wenn die Anmeldung auf der Grundlage von Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 erfolgt;
- Datenelement 2/3, wenn die Anmeldung auf der Grundlage von Anhang D der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Anhang C der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 erfolgt;
- Datenelement 12 04 002 000, wenn die Anmeldung auf der Grundlage von Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Anhang B der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 erfolgt.

Die Verwendung der oben genannten Datenelemente hängt vom jeweiligen Stand der Aktualisierung des nationalen Einfuhrsystems der Mitgliedstaaten ab.

Die Verwendung dieses zusätzlichen Codes wurde vereinbart, um zu vermeiden, dass die Zollverwaltungen des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedstaaten gezwungen sind, sich selbst einen Überblick über sämtliche Waren verschaffen, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in vorübergehender Verwahrung befinden oder Gegenstand eines besonderen Verfahrens sind, und diese anschließend selbst zu überwachen.

Die Zollbehörden müssen durch die Eingabe von Anfragen in ihre nationalen Anmeldesysteme oder auf andere geeignete Weise jeden Monat den Gesamtbetrag aller Zollschulden feststellen, die auf nationaler Ebene durch die Annahme von Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden und festgestellt (und zur Verfügung gestellt) worden sind, die sich auf Waren beziehen, welche bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits Gegenstand eines besonderen Verfahrens waren oder sich in vorübergehender Verwahrung befanden.

⁴⁰ [C\(2020\) 8454](#) – wurde von der Kommission angenommen und wird derzeit vom Europäischen Parlament und vom Rat bis spätestens 7. Februar 2021 geprüft.

Die Mitgliedstaaten werden diese Beträge zusätzlich zu ihrer normalen Berichterstattung an die Europäische Kommission melden müssen.

10. VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT IN ZOLLANGELEGENHEITEN

Gemäß Artikel 98 des Austrittsabkommens werden bestimmte Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts abgeschlossen:

- wenn eines der in Anhang VI des Austrittsabkommens festgelegten Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 98 Absatz 1 des Austrittsabkommens vor Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurde.

Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit betreffend laufende Verfahren oder Situationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens, z. B. ein Suchverfahren für ein Unionsversandverfahren, fallen nicht unter Artikel 98 Absatz 1 des Austrittsabkommens; auf diese Verfahren findet gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens der UZK Anwendung.

- wenn ein Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Austrittsabkommens innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wird, sich jedoch auf Sachverhalte bezieht, die vor Ende des Übergangszeitraums eintraten und erst nach Ende dieses Zeitraums ermittelt wurden.

Dabei kann es sich um Fälle irrtümlich erledigter Vorgänge handeln, wenn beispielsweise ein Verfahren rechtswidrig durch einen bestechlichen Bediensteten erledigt wurde. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs auch innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Übergangszeitraums ersuchen, den Ursprung von Waren zu bestätigen, für die vor Ablauf des Übergangszeitraums eine Lieferantenerklärung im Vereinigten Königreich abgegeben wurde; gleichermaßen können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs aufgefordert werden, den Ursprung von Waren zu bestätigen, für die vor Ablauf des Übergangszeitraums eine Lieferantenerklärung in der EU abgegeben wurde.

Die Anwendung des UZK durch die Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 98 des Austrittsabkommens geht nicht mit dem Zugang zu Informationssystemen oder Datenbanken einher; Wirtschaftsbeteiligte können daher auch auf anderen als auf elektronischen Wegen kontaktiert werden.

B. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.⁴¹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.⁴²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.⁴³

Zu den Bestimmungen des EU-Rechts, die auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar, gehören auch die EU-Zollvorschriften sowie Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, die von der Union, von den Mitgliedstaaten im Namen der Union oder von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Union und Drittstaaten betreffen.⁴⁴

Das Protokoll zu Irland/Nordirland sieht ferner ausdrücklich vor, dass Bezugnahmen auf das Zollgebiet der Union in den anwendbaren Bestimmungen des Austrittsabkommens und des Protokolls zu Irland/Nordirland sowie in den aufgrund des Protokolls zu Irland/Nordirland auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts dahin gehend zu verstehen sind, dass sie Nordirland einschließen.⁴⁵ Das bedeutet, dass, soweit die EU-Zollvorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, die EU und das Vereinigten Königreich vereinbart haben, Nordirland für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschriften zu behandeln, als ob es ein Mitgliedstaat wäre⁴⁶.

Da Nordirland aber Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs ist, was die Rechte und Pflichten von Drittländern betrifft (einschließlich der Präferenzpartnerländer der EU), ist es nicht Teil des Zollgebiets der Union.

⁴¹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

⁴² Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁴³ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁴⁴ Artikel 5 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4 sowie Anhang 2 Abschnitte 1 und 4 des IE/Ni-Protokolls.

⁴⁵ Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland. Dies gilt unbeschadet von Artikel 4 des IE/Ni-Protokolls, da Artikel 13 Absatz 1 „[U]ngeachtet anderer Bestimmungen dieses Protokolls“ gilt.

⁴⁶ In diesem Zusammenhang sei auch auf den Beschluss Nr. 6/2020 des Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung der praktischen Arbeitsregelungen für die Ausübung der Rechte der Vertreter der Union nach Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls zur Irland/Nordirland hingewiesen.

Genauer gesagt bedeutet dies nach Ablauf des Übergangszeitraum unter anderem, dass:

1. REGISTRIERUNGS- UND IDENTIFIZIERUNGSNUMMER FÜR DIE WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN (EORI-NUMMER)

In Nordirland ansässige Wirtschaftsbeteiligte oder Wirtschaftsbeteiligte, die nicht in Nordirland (oder in der EU) ansässig sind, aber erste Zollformalitäten in Nordirland ausführen, müssen von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs⁴⁷ in Bezug auf Nordirland registriert werden. Die vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ausgestellten EORI-Nummern haben das Präfix „XI“⁴⁸.

Die Registrierung und Zuteilung einer EORI-Nummer mit dem Präfix „XI“ unterliegt den Vorschriften des UZK; die Nummer muss in der EOS/EORI-Datenbank der EU erfasst werden und gilt daher als von einem Mitgliedstaat vergebene EORI-Nummer.

Jede von einem Mitgliedstaat vergebene EORI-Nummer (und in diesem Zusammenhang wird Nordirland als Mitgliedstaat betrachtet) ist in allen Mitgliedstaaten der EU gültig.

2. ZOLLENTSCHEIDUNGEN UND -BEWILLIGUNGEN

2.1 Bewilligungen und Entscheidungen, die in Nordirland ansässigen Wirtschaftsbeteiligten vor Ablauf des Übergangszeitraums von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden

In Abweichung von der Regel, dass die von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilten Bewilligungen in der Union mit Ablauf des Übergangszeitraums nicht länger gültig sind (siehe Teil A Punkt 2.1 „Bewilligungen“ dieses Leitfadens), sind bestimmte Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligten erteilt wurden, welche in Nordirland ansässig sind und daher ihre laufenden Bewilligungen behalten können, nach wie vor gültig. Dies gilt für die Bewilligungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und bestimmte besondere Verfahren.

2.2 Bewilligungen und Entscheidungen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt werden

Grundsätzlich werden Zollbewilligungen, die für in Nordirland ansässige Wirtschaftsbeteiligte notwendig und vorgeschrieben sind, welche Zollvorgänge gemäß dem Zollkodex der Union (UZK) ausführen, von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland gemäß den Vorschriften und Anforderungen des UZK erteilt. Die Bestimmungen des UZK betreffend die zuständige Behörde, Konsultationen, die Erteilung und Verwaltung von Bewilligungen usw. gelten in Nordirland.

⁴⁷ Für weitere praktische Einzelheiten und Informationen wenden Sie sich bitten an die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs.

⁴⁸ Weitere Einzelheiten zur Verwendung der Codes „XI“ und „GB“ sind in dem Leitfaden „Guidance on the Use of ‚GB‘ and ‚XI‘ codes (Annex B) – Geonomenclature codes for the implementation of the IE/NI Protocol“ enthalten, der unter folgender Adresse zu finden ist:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/use_of_gb_and_xi_codes_guidance.pdf.

Alle Anträge und Entscheidungen, die Auswirkungen über Nordirland hinaus in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten haben können, werden im UZK-Zollentscheidungssystem bearbeitet (auch unter Verwendung des EU-Unternehmer-Portals).

Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte werden über das EU-Unternehmer-Portal und das EvZTA-System abgewickelt.

a) Sicherheiten

Ist eine Sicherheit erforderlich, so kann die Verpflichtungserklärung von einem Finanzinstitut mit Sitz in Nordirland abgegeben werden. Da mit dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Finanzmarktvorschriften jedoch nicht auf Nordirland ausgedehnt werden, wäre ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut oder ein Versicherungsunternehmen in Nordirland nicht „in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften [akkreditiert]“⁴⁹ und müsste daher von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs als Bürge gebilligt werden.

b) Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Die Erteilung und Verwaltung neuer Bewilligungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) für in Nordirland ansässige Wirtschaftsbeteiligte erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Zollkodex und dessen delegierten Rechtsakten und Durchführungrechtsakten. So gelten insbesondere die Bestimmungen über das elektronische System für den AEO-Status (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK-DuR) in Bezug auf die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs, die das EOS/AEO-System für den Austausch und die Speicherung von Informationen und die Verwaltung von EAI-Bewilligungen nutzen wird.

Dagegen wird das EU-Zollportal für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (eAEO) (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK-DuR) nicht genutzt.

Die AEO-Bewilligungen für in Nordirland ansässige Wirtschaftsbeteiligte gelten nur in Bezug auf die in Nordirland befindlichen Räumlichkeiten. Es ist somit die Anschrift der Niederlassung in Nordirland in den entsprechenden Feldern der AEO-Anträge und -Bewilligungen anzugeben, wenn diese im zentralen EAS/AEO-System registriert werden.

3. EINGANG VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION ÜBER NORDIRLAND

Waren, die aus Drittländern oder anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Für diese Waren gelten Zollformalitäten, es müssen entsprechende Zollanmeldungen und Notifizierungen eingereicht werden, und die Zollbehörden können Sicherheiten für potenzielle oder bestehende Zollschulden verlangen. Außerdem unterliegen diese Waren den in Anhang 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen aufgeführten Unionsvorschriften.⁵⁰

⁴⁹ Artikel 94 UZK

⁵⁰ Vgl. die Mitteilung zu Verboten und Beschränkungen von Einfuhren und Ausfuhren, insbesondere Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, sowie die jeweiligen Mitteilungen betreffend verschiedene Verbote und Beschränkungen.

Waren, die auf direktem Weg nach Nordirland befördert und dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, unterliegen den Vorschriften und Verfahren des UZK, d. h. auch dem Gemeinsamen Zolltarif⁵¹ gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls zu Irland/Nordirland, wenn diese Waren in den EU-Binnenmarkt gelangen könnten.

Kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Waren nicht in den EU-Binnenmarkt gelangen, ist kein Zoll zu entrichten, wenn die Waren aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, und es gilt der Außenzoll des Vereinigten Königreichs, wenn Waren von außerhalb des Vereinigten Königreichs oder der EU nach Nordirland gelangen.

Die Bedingungen für die Annahme, dass bei einer nach Nordirland verbrachten Ware keine Gefahr einer anschließenden Verbringung in die Union besteht oder dass diese Ware nicht in Nordirland gewerblich veredelt wird, sind in dem Beschluss Nr. 4/2020 des Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 über die Bestimmung von Waren, bei denen keine Gefahr besteht (im Folgenden der „Beschluss“), festgelegt.

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 3 des Beschlusses gilt als Verbringung „auf direktem Weg“ der vertraglich vereinbarte Transport vom Beginn der Beförderung bis zu ihrem Ende (z. B. Beförderung von China nach Nordirland; eine Umladung im Vereinigten Königreich hat keine Auswirkungen auf die Regel der Verbringung auf direktem Weg, solange die Waren unter zollamtlicher Überwachung verbleiben).

Händler, die die in dem Beschluss vorgesehene Regelung für vertrauenswürdige Händler in Anspruch nehmen möchten, müssen bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs⁵² einen entsprechenden Antrag stellen und nachweisen, dass sie die im Beschluss festgelegten Anforderungen erfüllen. Nach der Überprüfung und Genehmigung durch die Behörden des Vereinigten Königreichs müssen die Händler die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung weiterhin erfüllen, da die Genehmigung sonst ausgesetzt oder widerrufen werden kann.

Eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der Regelung für vertrauenswürdige Händler ersetzt jedoch nicht die Verpflichtung zur Abgabe einer Zollanmeldung für die zum zollrechtlich freien Verkehr zuzulassenden Waren.

4. VERSAND

Ein Versandvorgang mit Abgang in Nordirland gilt als Unionsversandverfahren im Zollgebiet von Nordirland.

Beispiel 1: Von Nordirland nach Großbritannien

Die Abgangszollstelle befindet sich in Nordirland, und die Waren verlassen Nordirland über einen Fährhafen. Die Grenzübergangsstelle befindet sich im Hafen in Großbritannien.

- Verwendung des externen Versandverfahrens T1 für Nichtunionswaren (oder eine Ausfuhr gefolgt von einem Versandverfahren, wenn Artikel 189 UZK-DeIR gilt);

- Verwendung des internen Versandverfahrens T2: Ausfuhr von Unionswaren, gefolgt von einem Versandverfahren.

Beispiel 2: Von Deutschland über Frankreich und Großbritannien nach Nordirland

⁵¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁵² Für weitere praktische Einzelheiten und Informationen wenden Sie sich bitten an die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs.

Die Abgangszollstelle befindet sich in Deutschland, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in Frankreich. Die erste Grenzübergangsstelle befindet sich im Ankunftshafen in Großbritannien. Das Versandverfahren wird in Großbritannien bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, an dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmungsort Nordirland verladen werden. In dem Hafen in Großbritannien fallen beim Verlassen Großbritanniens keine Formalitäten an. Beim Eintreffen der Waren im Hafen in Nordirland gelten die Formalitäten der Grenzübergangsstelle.

Beispiel 3: Von Deutschland über die Niederlande, Großbritannien und Irland nach Nordirland.

Die Abgangszollstelle befindet sich in Deutschland, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in den Niederlanden. Die erste Grenzübergangsstelle befindet sich im Ankunftshafen in Großbritannien. Das Versandverfahren wird in Großbritannien bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, an dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmungsort Irland verladen werden. Beim Eintreffen der Waren im Hafen in Irland gelten die Formalitäten der Grenzübergangsstelle. Das Versandverfahren wird in Irland fortgesetzt, und die Waren passieren die Grenze zwischen Irland und Nordirland ohne Zollförmlichkeiten. Die Waren werden bei der Zollstelle am Bestimmungsort in Nordirland gestellt.

Beispiel 4: Von Großbritannien über Nordirland nach Irland

Die Abgangszollstelle befindet sich in Großbritannien, und die Waren verlassen Großbritannien über einen Fährhafen. Die Grenzübergangsstelle befindet sich im Hafen in Nordirland. Die Waren passieren die Grenze zwischen Nordirland und Irland ohne weitere Zollförmlichkeiten. Die Waren werden bei der Zollstelle am Bestimmungsort in Irland gestellt.

Verwendung des internen Versandverfahrens T1.

Beispiel 5: Von Irland über Nordirland, Großbritannien, Belgien, Frankreich und die Schweiz nach Italien

Die Abgangszollstelle befindet sich in Irland. Die Waren passieren die Grenze zwischen Irland und Nordirland ohne Zollförmlichkeiten, und das Versandverfahren wird in Nordirland fortgesetzt. Die Waren verlassen Nordirland über einen Fährhafen. Die erste Grenzübergangsstelle befindet sich im Ankunftshafen in Großbritannien. Das Versandverfahren wird in Großbritannien bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, an dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmungsort Belgien verladen werden. Beim Eintreffen der Waren in Belgien gelten die Formalitäten der zweiten Grenzübergangsstelle. Das Versandverfahren wird in der EU fortgesetzt. Die dritte Grenzübergangsstelle ist die erste Zollstelle in der Schweiz. Die vierte Grenzübergangsstelle ist die erste Zollstelle in Italien. Die Waren werden bei der Zollstelle am Bestimmungsort in Italien gestellt.

5. ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS

5.1 Präferenzursprung im Handel im Rahmen der EU-Präferenzregelungen mit Drittländern

In Bezug auf den Ursprung zu Präferenzzwecken gelten die oben erläuterten Vorschriften für Nordirland in gleicher Weise wie für die übrigen Teile des Vereinigten Königreichs. Das bedeutet insbesondere:

Waren, die – auch vor Ablauf des Übergangszeitraums – **in Nordirland hergestellt** wurden, gelten bei einer direkten Ausfuhr oder einer Ausfuhr nach Weiterverarbeitung in ein

Präferenz-Partnerland der EU nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr als Waren mit Ursprung in der EU;

Waren mit Ursprung in der EU, die sich in Nordirland befinden, oder Waren mit Ursprung in einem EU-Partnerland, die sich vor Ablauf des Übergangszeitraums **in Nordirland befinden** und im Einklang mit Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens als Beförderung innerhalb der Union von Nordirland in die EU verbracht werden, können beim Wiedereintritt in das Zollgebiet der Union nach wie vor als Waren mit Ursprungseigenschaft gelten, sofern die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs gemäß den Bestimmungen der betreffenden EU-Präferenzregelung vorliegen.

Waren mit Ursprung in der Union, die nach Ablauf des Übergangszeitraums **aus der Union über Nordirland in ein Drittland ausgeführt** werden, mit dem die Union ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat, können in diesem Partner-Drittland eine Präferenzbehandlung erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in der einschlägigen EU-Präferenzregelung über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden.

Analog können Waren mit Ursprung in einem Partner-Drittland, die nach Ablauf des Übergangszeitraums **aus diesem Partnerland über das Vereinigte Königreich in die Union eingeführt** werden, eine Präferenzbehandlung in der EU erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in den einschlägigen EU-Präferenzregelungen über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden [siehe jedoch Abschnitt 6.2].

5.2 Aspekte des Präferenzursprungs bei Einfuhren nach Nordirland

Waren, die aus Drittländern **auf direktem Weg nach Nordirland** verbracht und dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, unterliegen den Vorschriften und Verfahren des UZK, d. h. auch dem **Gemeinsamen Zolltarif**⁵³ gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls zu Irland/Nordirland, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese Waren in den EU-Binnenmarkt gelangen.

Der Gemeinsame Zolltarif umfasst unter anderem **Präferenzmaßnahmen im Rahmen von Regelungen, die die Union** mit bestimmten Ländern oder Gebieten **vereinbart** oder für bestimmte Länder oder Gebiete **einseitig festgelegt hat**. Darunter fallen:

- i. Waren, die im Rahmen einer **EU-Präferenz mit anderen Drittländern als dem Vereinigten Königreich** nach Nordirland verbracht werden und als auf direktem Weg von außerhalb der Union und nicht aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs verbracht gelten [Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses];
- ii. Waren, die im Rahmen einer **EU-Präferenz mit dem Vereinigten Königreich** nach Nordirland verbracht werden und als auf direktem Weg aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs verbracht gelten [Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses].

Was die Anwendung der Aspekte des Präferenzursprungs in Nordirland angeht, so sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2163 der Kommission vom 18. Dezember 2020⁵⁴

⁵³ Siehe Abschnitt 4 und Waren, bei denen keine Gefahr besteht, dass sie anschließend in die Union verbracht werden, für Fälle, in denen der gemeinsame Zolltarif nicht gilt.

⁵⁴ ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 55.

einige Maßnahmen festgelegt, die die korrekte Anwendung der einschlägigen Bedingungen in Bezug auf den Präferenzursprung erleichtern und gewährleisten sollen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei Folgendes:

- i) Das Partnerland, für das eine EU-Präferenz in Nordirland gilt, hat Maßnahmen ergriffen, die die Einhaltung der entsprechenden Ursprungsregeln sicherstellen und die wesentlichen Aspekte der Ursprungsregeln, der Ursprungsnachweise, der Überprüfungsverfahren und anderer Bedingungen im Zusammenhang mit dem Ursprung erfassen.
- ii) Ursprungsnachweise, die bei der Beantragung des Präferenzursprungs in Nordirland verwendet werden, enthalten die Angabe „Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland“.
- iii) Vormaterialien aus Nordirland und in Nordirland erfolgte Veredelungen gelten nicht als Vormaterialien der Union oder als in der Union erfolgte Veredelungen, wenn Waren im Rahmen einer Präferenzregelung aus einem Drittland nach Nordirland eingeführt werden.

5.3 Aspekte des Präferenzursprungs bei Ausfuhren aus Nordirland

Die bilateralen Vereinbarungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Protokolls begründen keine Rechte und Pflichten für andere Drittländer. Das bedeutet, dass Nordirland aus Sicht der bestehenden EU-Präferenzregelungen ein Drittland in Bezug auf die Ausfuhr von Waren aus Nordirland ist. Daher gilt Folgendes:

- i) Ausführende in Nordirland können sich nicht zu dem Zwecke registrieren lassen oder ermächtigt werden, Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren im Rahmen einer EU-Präferenzregelung auszustellen.
- ii) Die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland können keine EU-Warenverkehrsbescheinigungen ausstellen.

6. ANDERE PRÄFERENZASPEKTE: EU-ZOLLUNION

Werden Waren **auf direktem Weg aus Drittländern nach Nordirland** befördert, so unterliegen sie den EU-Zollvorschriften, d. h. auch **internationalen Übereinkünften** mit zollrechtlichen Bestimmungen.

Unter internationale Übereinkünfte mit zollrechtlichen Bestimmungen fallen auch **Abkommen zur Einrichtung einer Zollunion** zwischen der Union und Drittländern. Waren, die im Rahmen einer Zollunion zwischen der EU und einem Drittland nach Nordirland verbracht werden, gelten als auf direktem Weg von außerhalb der Union oder aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht [Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses].

Es gelten in Nordirland die Bestimmungen über den freien Warenverkehr im Rahmen des EU-Zollunionsabkommens mit dem Drittland, es sei denn, es besteht nicht die Möglichkeit, dass diese Waren in den EU-Binnenmarkt gelangen.

Zur Anwendung der Bestimmungen

- i) ergreift das Partnerland Maßnahmen, um die Einhaltung der fraglichen Bestimmungen sicherzustellen, d. h. die Umsetzung der Bestimmungen über den freien Warenverkehr, die Nachweise, die Überprüfungsverfahren und andere Bedingungen in diesem Zusammenhang;
- ii) enthalten Belege zum Nachweis, dass die Bestimmungen über den freien Warenverkehr eingehalten werden, die Angabe „Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland“.

7. ZOLLKONTINGENTE

Waren, die **auf direktem Weg** aus Drittländern **nach Nordirland verbracht** und dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, unterliegen dem UZK und somit den gemeinsamen Zolltarifen⁵⁵.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/2170 vom 16. Dezember 2020⁵⁶ kommen Waren, die von außerhalb der Union nach Nordirland eingeführt werden, nicht für eine Behandlung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten der Union und anderen Einfuhrkontingenten oder von von Drittländern angewandten Ausfuhrzollkontingenten infrage.

8. VERBRINGUNG ÜBER NORDIRLAND VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION

Waren, einschließlich inländische Waren aus Nordirland, die aus Nordirland oder über Nordirland aus der Union in Drittländer oder in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbracht werden sollen, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können Gegenstand von Zollkontrollen, Zollformalitäten und der Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Anmeldungen und Notifizierungen gemäß den geltenden Vorschriften und Anforderungen des UZK sein. Außerdem unterliegen diese Waren den in Anhang 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen aufgeführten Unionsvorschriften.⁵⁷

Das Vereinigte Königreich hat angegeben⁵⁸, dass in Bezug auf Waren, die aus Nordirland in andere Teile des Binnenmarkts des Vereinigten Königreichs verbracht werden, das Vereinigte Königreich Artikel 263 Absatz 1 und Artikel 269 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 dergestalt Wirkung verleihen kann, dass eine Vorabanmeldung und/oder Ausfuhranmeldung als abgegeben angesehen wird, wenn die Gleichwertigkeit hinsichtlich des Inhalts und der Aktualität der den zuständigen Zollbehörden des Vereinigten Königreichs übermittelten Informationen durch andere Mittel und unter Verwendung geeigneter Mittel der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet ist. Das Vereinigte Königreich wird sicherstellen, dass Informationen über die Umsetzung des vorstehenden Satzes den Unionsvertretern gemäß dem Beschluss Nr. 6/2020 des Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung der praktischen Arbeitsregelungen für die Ausübung der

⁵⁵ Siehe Abschnitt 4 und Waren, bei denen keine Gefahr besteht, dass sie anschließend in die Union verbracht werden, für Fälle, in denen der gemeinsame Zolltarif nicht gilt.

⁵⁶ ABl. L 432 vom 21.12.2020.

⁵⁷ Vgl. die Mitteilung zu Verboten und Beschränkungen von Einfuhren und Ausfuhren, insbesondere Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, vom 15. Mai 2020 sowie die jeweiligen Mitteilungen betreffend verschiedene Verbote und Beschränkungen.

⁵⁸ Einseitige Erklärung des Vereinigten Königreichs bei der 5. ordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-Vereinigtes Königreich vom 17. Dezember 2020.

Rechte der Vertreter der Union nach Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls zur Irland/Nordirland übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang bekräftigt das Vereinigte Königreich seine Absicht, Standardausfuhrverfahren anzuwenden, wenn die Waren

1. in ein Verfahren nach Artikel 210 UZK übergeführt werden,
2. sich in vorübergehender Verwahrung gemäß Artikel 144 UZK befinden,
3. Bestimmungen des Unionsrechts unterliegen, die unter Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 des Protokolls fallen und die Ausfuhr von Waren verbieten oder beschränken,
4. in das Ausfuhrverfahren innerhalb der Union übergeführt werden oder
5. einen Wert von weniger 3 000 EUR haben und zur Ausfuhr innerhalb der Union verpackt oder verladen werden.

9. BEFÖRDERUNG VON WAREN ZWISCHEN NORDIRLAND UND DER UNION

Waren, die zwischen Nordirland und der Union befördert werden, unterliegen grundsätzlich keiner zollamtlichen Überwachung und keinen Kontrollen oder Formalitäten, wenn diese Waren im Rahmen einer Beförderung innerhalb der Union verbracht werden.

Für Waren, die zwischen Nordirland und einem EU-Mitgliedstaat bzw. umgekehrt befördert werden, gelten die Vorschriften für die Beförderung von Waren zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten.

9.1 Beförderung von Unionswaren

Für Unionswaren gilt der freie Warenverkehr innerhalb der EU, und auf diese Waren entfallen keine Zölle oder sonstigen Abgaben. Dieser Grundsatz gilt auch für Unionswaren, die von der Union nach Nordirland und umgekehrt befördert werden. Werden Unionswaren jedoch aus dem Zollgebiet verbracht, verlieren sie ihren Status als Unionswaren und werden bei der Wiedereinfuhr in die EU oder nach Nordirland als Nicht-Unionswaren behandelt. Dies ist unvermeidlich, wenn Waren zwischen dem EU-Festland und Nordirland befördert werden.

Unionswaren können jedoch das Zollgebiet der Union verlassen und ihren Status als Unionswaren behalten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie werden in das T2-Versandverfahren übergeführt (es muss mindestens ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens beteiligt sein; z. B. Abgang in Italien über die Schweiz und Frankreich nach Nordirland),
- sie werden mit einem Linienverkehrsschiff befördert,
- sie werden ohne einen Zwischenstopp außerhalb der EU von einem EU-Flughafen zu einem Flughafen in Nordirland oder umgekehrt befördert oder
- sie werden gemäß Artikel 119 Absatz 3 UZK-DeIR befördert, und der Nachweis des Unionscharakters kann mit einem der in Artikel 199 Absatz 1 UKZ-DuR aufgeführten Mittel erbracht werden.

9.2 Beförderung von Nicht-Unionswaren

Wenn Nicht-Unionswaren von Nordirland auf das EU-Festland und umgekehrt befördert werden, stehen dem Wirtschaftsbeteiligten mehrere Möglichkeiten offen:

- Er kann die Waren in das Unionsversandverfahren T1 überführen. Bei der Bestimmungszollstelle in Nordirland (oder in der EU) ist ein anschließendes Zollverfahren erforderlich;

- Er kann, falls zutreffend, die Bestimmungen betreffend die Beförderung zwischen Verwahrungslagern oder die Beförderung von Waren in einem besonderen Verfahren gemäß Artikel 219 UZK in Anspruch nehmen;

- Er kann die Waren zur Wiederausfuhr anmelden, wenn sie Nordirland (oder die EU) verlassen und sie anschließend beim Wiedereintritt in die EU (oder nach Nordirland) in ein anderes Zollverfahren (z. B. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) überführen.

Nicht-Unionswaren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sich ihr zollrechtlicher Status ändert oder sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden.

Weitere Informationen sind auf den Websites der Kommission zu finden:

- [Zoll- und steuerbezogene Aspekte des Austritts des Vereinigten Königreichs](#);
- [Zollkodex der Union](#);
- allgemeine Informationen über [Zollverfahren und -formalitäten](#);
- [allgemeine Aspekte des Präferenzursprungs von Waren](#);
- und [Außenhandelsaspekte des Präferenzursprungs von Waren](#) (Marktzugangsdatenbank).

Europäische Kommission

Generaldirektion Steuern und Zollunion

1. ANHANG⁵⁹: PRÄFERENZEN UND URSPRUNGSREGELN WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

1. ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS⁶⁰

Gemäß Artikel 127 Absatz 1 des Austrittsabkommens gilt das Unionsrecht (einschließlich von der Union geschlossener internationaler Übereinkünfte) während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Übereinkünfte ist in der Regel definiert als die Gebiete, auf die die EU-Verträge Anwendung finden, und in einigen Fällen (z. B. kürzlich geschlossenen Freihandelsabkommen mit Kanada, Zentralamerika, den Andenstaaten oder Japan) auch die Bereiche, die Teil des Zollgebiets der Union sind.

Gemäß dem Austrittsabkommen gelten die EU-Verträge während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich, und während dieses Zeitraums ist das Vereinigte Königreich Teil des Zollgebiets der Union.

Gemäß Artikel 129 Absatz 1 des Austrittsabkommens ist das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums an diese internationalen Übereinkünfte gebunden.

Dies gilt auch für die von der EU geschlossenen Freihandelsabkommen mit Präferenzen.⁶¹

In der Konsequenz

- sind Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen des Vereinigten Königreichs von der Union während des Übergangszeitraums als EU-Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen zu behandeln;
- sind Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen der EU-Freihandelspartner vom Vereinigten Königreich als Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen mit Ursprung in einem Partnerland, mit dem ein Freihandelsabkommen geschlossen wurde, und erhalten die entsprechenden Präferenzen.

Die Union hat ihren internationalen Partnern förmlich mitgeteilt, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums „als Mitgliedstaat zu behandeln ist“⁶²; es

⁵⁹ Dieser Anhang bezieht sich auf die Berücksichtigung des Vereinigten Königreichs während des Übergangszeitraums aus der Perspektive der Präferenzursprungsregeln der EU. Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten Teil A Abschnitt 4 sowie Teil B Abschnitt 5; dieser Anhang gilt nur für Vorgänge, die vor Ablauf des Übergangszeitraums stattgefunden haben, beispielsweise für Überprüfungen, die nach Ende des Übergangszeitraums für davor erfolgte Ausfuhren beantragt wurden.

⁶⁰ Die Ausdrücke „Ursprungs-“ und „Nichtursprungs-“ in diesem Abschnitt sind nur im Zusammenhang mit dem Präferenzursprung zu betrachten.

⁶¹ Als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU verfügt die EU auch über Präferenzhandelsabkommen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/generalised-scheme-of-preferences/index_en.htm). Im Zusammenhang mit den in diesem Leitfaden angesprochenen Fragen (Einfluss von Vorleistungen des Vereinigten Königreichs bei der Bestimmung des Präferenzursprungs für eine zolltarifliche Behandlung) könnten sich die Zollpräferenzbehandlungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems in der Praxis als weniger relevant erweisen als die Freihandelsabkommen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden jedoch beide Aspekte in diesem Leitfaden behandelt.

ist jedoch nicht sicher, dass die Freihandelspartner das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke der Freihandelsabkommen als Mitgliedstaat behandeln werden.⁶³

2. ÜBERPRÜFUNG DES URSPRUNGS

Gemäß den Ursprungsprotokollen der EU-Freihandelsabkommen kann die Präferenzbehandlung nur nach einem Überprüfungsverfahren abgelehnt werden. Beantragt ein Drittland die Überprüfung des EU-Ursprungs eines Erzeugnisses, das aufgrund von Inhalten des Vereinigten Königreich als Ursprungserzeugnis betrachtet wird, so gilt Folgendes:

- Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten müssen das EU-Recht anwenden, gemäß dem Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen des Vereinigten Königreichs als EU-Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen gelten. Sie werden daher den Ursprung der betreffenden Waren bestätigen, da Inhalten des Vereinigten Königreich der EU-Präferenzursprung zu gewähren ist.
- Freihandelspartner könnten die Präferenzbehandlung im Rahmen einer Überprüfung nur im Einklang mit den in den Ursprungsprotokollen der Freihandelsabkommen festgelegten Bedingungen verweigern. In der Regel kann der Freihandelspartner die Präferenzbehandlung nach einem Überprüfungsantrag nur verweigern:⁶⁴
 - wenn die Behörden des Ausfuhrlandes nicht antworten; oder
 - wenn in der Antwort nicht Folgendes bestätigt wird:
 - die Echtheit des Ursprungsnachweises,
 - der (Präferenz-)Ursprung der Waren oder
 - die Einhaltung anderen im Ursprungsprotokoll festgelegter Bedingungen.

⁶² In diesem Sinne wurde den Drittländern eine Verbalnote übermittelt, um ihnen mitzuteilen, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke internationaler Übereinkünfte als Mitgliedstaat behandelt wird (siehe https://ec.europa.eu/info/files/note-verbale_en).

⁶³ Bisher hat die Kommission nur von wenigen Freihandelspartnern eine Antwort auf ihre Verbalnote erhalten. Einige Freihandelspartner haben jedoch öffentlich ihre Absicht bekundet, das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums weiter als Mitgliedstaat zu behandeln (z. B. Norwegen, Kanada oder Mexiko). Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass einige unserer Freihandelspartner eine andere Auffassung vertreten, d. h. es gibt keine Garantie, dass alle das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke internationaler Übereinkünfte als Mitgliedstaat behandeln. Andere Partner antworten möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht auf die Verbalnote. Diese Unsicherheit ist unvermeidlich, da die EU und das Vereinigte Königreich sich im Austrittsabkommen nur bilateral über die Verpflichtungen (nicht über die Rechte) im Rahmen der Freihandelsabkommen einigen konnten.

⁶⁴ Nur in zwei Fällen (Abkommen mit Kanada bzw. Japan) könnten die Behörden des Einfuhrlandes gemäß den Freihandelsabkommen mit hinreichender Begründung und nach Konsultation der anderen Partei eine andere Entscheidung treffen.